

**Verwaltungsvorschrift der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
(VV-WSV)**

**Entwurfsaufstellung
VV-WSV 2107**

Fassung 06/2016

Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Inhalt

Kapitel 1: ALLGEMEINES	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Zweck der Entwürfe	5
§ 3 Begriffsbestimmungen	6
§ 4 Zuständigkeiten	7
Kapitel 2: AUFSTELLEN DER ENTWÜRFE	8
<i>Abschnitt 1: Grundsätze.....</i>	<i>8</i>
§ 5 Bearbeitungsgrundsätze.....	8
§ 6 Voruntersuchung	9
§ 7 Entwurf-HU	10
§ 8 Entwurf-AU.....	11
§ 9 Zusammenfassen von Entwurf-HU und Entwurf-AU	13
§ 10 Technischer Bericht	13
§ 11 Äußere Form.....	13
§ 12 Anzahl der Ausfertigungen	14
§ 13 Aufstellungs- und Bearbeitungsvermerke.....	14
<i>Abschnitt 2: Inhalt der Entwürfe</i>	<i>15</i>
§ 14 Erläuterungsbericht.....	15
§ 15 Technische Berechnungen	16
§ 16 Ausgabenberechnung.....	17
<i>Abschnitt 3: Beteiligung anderer Stellen</i>	<i>18</i>
§ 17 Beteiligung von Stellen innerhalb und außerhalb der WSV	18
§ 18 Gebäude des Außenbereichs (§ 2 Abs. 2 DV BVBS).....	19
<i>Abschnitt 4: Besonderheiten</i>	<i>19</i>
§ 19 Ausgaben für Voruntersuchungen und die Bauleitung.....	19
§ 20 Entwurf bei Ausschreibung nach Leistungsprogramm	20
§ 21 Besondere Regelungen für den Grundstücksverkehr	20
§ 22 Ausgaben für bildende Kunst am Bau	20
§ 23 Erster Spatenstich, Richtfest, Einweihung.....	20
§ 24 Nachtrag zu einem Entwurf-HU	21
§ 25 Änderungen zu einem Entwurf-AU	21
§ 26 Auswirkungen eines Entwurfes-AU auf den Entwurf-HU	22
Kapitel 3: PRÜFEN UND GENEHMIGEN DER ENTWÜRFE.....	23
<i>Abschnitt 1: Prüfen und Genehmigen durch die Mittelbehörde und die Unterbehörde</i>	<i>23</i>
§ 27 Prüfungsumfang	23
§ 28 Prüfungs- und Genehmigungsverfahren	24
§ 29 Prüfen der von der Mittelbehörde oder den Oberbehörden aufgestellten Entwürfe.....	25

<i>Abschnitt 2: Genehmigen durch das BMVI</i>	25
§ 30 Vorlageumfang.....	25
§ 31 Genehmigungsverfahren	26
§ 32 Genehmigungsvermerke	26
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	27
GLOSSAR	27

Vordrucke

- 1 Umschlag Entwurf-HU/AU-Nachtrag zum Entwurf-HU (§ 11 (3))
- 2 Auflistung der Entwürfe-AU/Änderungen der Entwürfe-AU (§ 20, § 25 (4))
- 3 Ausgabenberechnung (§ 16 (2))
- 4 Änderung der Ausgabenberechnung zum Entwurf-AU (§ 24 (2), § 25 (2), (5))
- 5 Änderung der Ausgabenberechnung zum Entwurf-AU (vereinfachter Nachweis) (§ 24 (3), § 25 (2), (5))
- 6 Aufstellung der von der Mittelbehörde genehmigten Entwürfe AU, welche zu einem Entwurf HU gehören (§ 30 (3))
- 7 Aufstellung der von der Mittelbehörde genehmigten Entwürfe-AU (§ 30 (4))
- 8 Aufstellung der von der Unterbehörde genehmigten Entwürfe-AU (§ 4 (4))

Anlagen

- 1 Erforderliche Entwurfsunterlagen für Investitionsmaßnahmen der Titelgruppe 01 Kapitel 1203 (§ 1 (1), § 4 (3), § 7 (1), § 8 (1), § 10 (1), § 16 (3), § 17 (3))
- 2 Schriftfeld auf Zeichnungen (§ 11 (6), § 13 (1), § 28 (2), (6), § 32 (1))
- 3 Ausgabenberechnung für einen Entwurf-HU (§ 7 (2), § 16 (2))
- 4 Richtwerte Bauleitungsausgaben (§ 19 (3))
- 5 Empfehlung für Inhalte der Entwürfe AU für bauliche Maßnahmen (§ 14 (2))
- 6 Ergänzende Festlegungen für bauliche Maßnahmen für das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) (§ 1 (2), § 12 (4), § 14 (3), § 24 (4), § 31 (4))
- 7 Beispiele für Baumaßnahmen und Beschaffungen nach § 4 (4) und § 10 (1)) unter Beachtung der Anlage 1 (§ 4 (4) und § 10 (1))
- 8 Buchungsabschnitte der WSV Kostenleistungsrechnung (I-Struktur) § 16 (4)

Kapitel 1: ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese VV-WSV regelt das Aufstellen, Prüfen und Genehmigen von Entwürfen für bauliche Maßnahmen im Bereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) sowie die haushaltsrechtliche Vorbereitung von Beschaffungen (Bau-, Liefer- und/oder Dienstleistungen) nach Anlage 1.

(2) Die VV-WSV 2107 gilt auch für Bauwerke des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), die

1. in der Unterhaltungslast des BMVg bzw. seiner nachgeordneten Behörden stehen (sog. Nutzerspezifische Anlagen) und

2. entsprechend der eigenen Zuständigkeit der WSV einen Verkehrsbezug aufweisen.

Bauwerke mit dieser Voraussetzung obliegen nach den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) L 1 zu A 1 der WSV. Für diese Vorhaben ist zusätzlich Anlage 6 zu beachten.

(3) Sonderregelungen gelten für

1. Dienstgebäude der Unterbehörden und der Mittelbehörde der WSV sowie der Bundesanstalten und Fachstellen (Dachvereinbarung zur Umsetzung des Gesetzes zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in der Bundesverwaltung für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung - DV BVBS – sowie die RBBau),

2. die Beschaffung von Dienstausstattungsgegenständen.

3. die Beteiligung an Baumaßnahmen Dritter (§ 5(2) und § 7(3)).

§ 2 Zweck der Entwürfe

(1) Die Entwürfe stellen die geplante Maßnahme in technischer, finanzieller und rechtlicher Hinsicht dar. Hierbei sind insbesondere die Notwendigkeit, die Zweckmäßigkeit, die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit sowie die Anforderung an die Sicherheit und Ordnung nachzuweisen.

(2) Entwürfe sind aufzustellen

1. zur Begründung, Erläuterung und Darstellung von Maßnahmen für eine Veranschlagung im Haushaltsplan nach § 24 BHO - Entwurf-Haushaltsunterlage (Entwurf-HU),

2. zur Durchführung von Maßnahmen nach § 54 BHO - Entwurf-Ausführungsunterlage (Entwurf-AU).

(3). Das Aufstellen, Prüfen und Genehmigen der Entwürfe-AU ist Teil des Prozesses der nach § 48 WaStrG auferlegten bauaufsichtlichen Verantwortung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Voruntersuchung
ist die formlose Darstellung der Ziele und Anforderungen, der möglichen Alternativen und Varianten sowie der daraus abgeleiteten zweckmäßigsten Lösung zur Realisierung eines Projekts (§ 6).
- (2) Grundlagenermittlung
Fester Bestandteil der Voruntersuchung ist die Grundlagenermittlung. Sie ist die formlose Darstellung des Ist-Zustandes und der künftigen Anforderungen an das zu erstellende Objekt (§ 6 (3) ff.).
- (3) Entwurf-Haushaltsunterlage (Entwurf-HU)
ist die förmliche Darstellung einer Maßnahme zur Einbringung in den Haushaltsplan (§ 7).
- (4) Entwurf-Ausführungsunterlage (Entwurf-AU)
ist die förmliche Darstellung einer Maßnahme als Grundlage für die spätere Baudurchführung bzw. Beschaffung (§ 8). Mit Genehmigung des Entwurfes-AU wird einer Baumaßnahme verwaltungsintern abschließend bauaufsichtlich zugestimmt.
- (5) Technischer Bericht (TB)
ist die formlose Darstellung einer technisch einfachen und im Geldwert begrenzten Maßnahme ohne bauordnungsrechtliche Relevanz als Grundlage für die spätere Baudurchführung bzw. Beschaffung (§ 10).
- (6) Nachtrag zu einem Entwurf-HU
ist die förmliche Darstellung der Änderung eines Entwurfes-HU zur Bereitstellung zusätzlicher Ausgabemittel und/oder als Grundlage für die geänderte Baudurchführung oder Beschaffung. (§ 24).
- (7) Änderungsbericht zu einem Entwurf-AU
ist die formlose Darstellung der Änderung eines Entwurfes-AU als Grundlage für die geänderte Baudurchführung bzw. Beschaffung (§ 25).
- (8) Bezeichnungen von Entwürfen und Technischen Berichten
Zur klaren Zuordnung und eindeutigen Priorisierung der in den Entwürfen und Technischen Berichten dargestellten Maßnahmen ist deren Zweckbestimmung konkret und einheitlich zu benennen.

Bezeichnung	Zweckbestimmung
Neubau des/von ... Beschaffung von ...	Erstinvestition oder Bestandsmehrung
Ausbau des/von ...	wesentliche Umgestaltung oder Erweiterung des Bestandes
Ersatz des/von ... Ersatzbeschaffung von ...	Wiederbeschaffung (Bau- oder Lieferleistungen) zum Erhalt des Bestandes mit demselben Zweck oder Funktion
Umbau des/von ...	Anpassung des Bestandes an die betrieblichen Anforderungen und technischen Entwicklungen
Instandsetzung des/von ...	Wiederherstellung und Erhaltung des Bestandes im Sollzustand

Kombinationen der Bezeichnung sind zur Präzisierung der Zweckbestimmungen möglich (z. B. Ersatz der Brücke ... mit gleichzeitigem Ausbau von ...).

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Voruntersuchungen und von der Mittelbehörde zu prüfende Entwürfe sind von der Leitung der Unterbehörde aufzustellen. Bei Maßnahmen, die mehrere Unterbehörden berühren, bestimmt die Mittelbehörde die federführende Unterbehörde.

(2) Die Mittelbehörde prüft

1. alle Voruntersuchungen (§ 6), Entwürfe-HU (§ 7) und Entwürfe-HU/AU (§ 9),
2. alle Entwürfe-AU, die nach § 4 (6) von der Obersten Bundesbehörde genehmigt werden.

(3) Die Mittelbehörde prüft und genehmigt

1. alle bauordnungsrechtlich relevanten Entwürfe-AU für
 - den Neu-, Aus- und Umbau sowie den Ersatz von Stauanlagen und sonstigen Anlagen, die zur Stützung eines Wasserspiegels dienen. Dazu gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die in einem unmittelbaren funktionalen Zusammenhang mit derartigen Anlagen stehen, ferner Dämme mit Dichtungen sowie feste Einbauten in diese Dämme und Durchdringungen durch diese Dämme.
 - Baumaßnahmen in oder an Wasserstraßen, soweit durch diese Maßnahmen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung entscheidungsrelevant berührt ist. Die Entscheidung hierüber ist im Entwurf-HU zu dokumentieren oder in der nach Anlage 1 erforderlichen Unterlage festzulegen.
 - Baumaßnahmen, bei denen neue technische Lösungen oder bisher nicht erprobte Bauarten oder Baustoffe vorgesehen sind. Die bauaufsichtliche Zustimmung im Einzelfall von der Obersten Bundesbehörde ist hiervon nicht berührt.
2. Entwürfe-AU für die Beschaffung von Fahrzeugen sowie Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen, für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie den Ankauf von unbebauten Grundstücken, soweit dies nach Anlage 1 vorgesehen ist.
3. Entwürfe-AU und Technische Berichte in Einzelfällen aufgrund besonderer Veranlassung.

(4) Entwürfe-AU, die nicht unter die § 4 (2) oder (3) fallen, und Technische Berichte nach § 10 (vgl. Anlage 7) sowie durch die Mittelbehörde zugelassene Ausnahmen nach Anlage 1 werden nach dokumentierter Prüfung abschließend von der Leitung der Unterbehörde genehmigt. Die Entwurfsaufstellung obliegt dann der zuständigen Sachbereichs-/Fachstellenleitung. Der Mittelbehörde ist zum 1.3. und 1.9. jeden Jahres eine Aufstellung (Vordruck 8) dieser genehmigten Entwürfe-AU und Technischen Berichte vorzulegen.

(5) Die Bundesanstalten und die Fachstellen leisten auf Anforderung im Rahmen ihrer Möglichkeiten Fachbeiträge zum Aufstellen und Prüfen von Entwürfen (§17 (1), § 27 (7)). Eigene Entwürfe stellen die Oberbehörden und Fachstellen nur im Rahmen besonders zugewiesener Aufgaben oder für eigene Belange auf.

(6) Die Oberste Bundesbehörde genehmigt

1. alle Entwürfe-HU (§ 7) sowie Entwürfe-HU/AU (§ 9),
2. Entwürfe-AU (§ 8), die von den Oberbehörden aufgestellt werden.

(7) Für Nachträge und Änderungsberichte gelten die Absätze § 4 (1) bis (6) entsprechend.

Kapitel 2: AUFSTELLEN DER ENTWÜRFE

Abschnitt 1: Grundsätze

§ 5 Bearbeitungsgrundsätze

(1) Die Entwurfsunterlagen stellen eine aufeinander aufbauende Präzisierung der technischen Lösungen (vom Groben zum Feinen: Voruntersuchung, Entwurf-HU, Entwurf-AU) dar. Bei der Planung von Maßnahmen sind insbesondere zu beachten

- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit § 7 BHO und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) sowie das Kompendium für Nutzen-Kosten-Analysen für Investitionen an Bundeswasserstraßen,
- die Belange der Unterhaltung und des Betriebes,
- die Belange der Sicherheit und Ordnung (VV-WSV 14 01 Abschn. 5.13),
- die technischen Vorschriften (Normen, Richtlinien, Empfehlungen vgl. TR-W),
- die Gesetze und Verordnungen im staatlichen Arbeitsschutzrecht und die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften sowie die vom BMVI erlassenen Präventionsregelungen zum Arbeit- und Gesundheitsschutz,
- die umweltrelevanten Regelungen der WSV, vor allem das Handbuch „Umweltbelange an Bundeswasserstraßen“,
- die Funktion der Wasserstraßen und ihrer Ufer als Erholungsraum,
- die Regelungen für den Wassersport (WLTB, Teil I, Abschnitt 8.3),
- die Belange von privaten Beteiligten und Betroffenen.

(2) Bei Beteiligungen an Baumaßnahmen Dritter (anderer Baulastträger) ist ein Entwurf nur zur Darstellung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit für das Änderungsverlangen sowie der haushaltsrechtlichen Auswirkungen erforderlich. Die Erstellung der technischen Unterlagen und die baurechtliche Prüfung der Baumaßnahme obliegen dem Träger des Vorhabens. Die Belange und Forderungen der WSV sind rechtzeitig in die Planungsphase einzubringen und im Rahmen der Ausführung durchzusetzen.

(3) Die genehmigende Behörde (§ 4 in Verbindung mit §§ 27 ff.) ist so früh wie möglich über die geplante Maßnahme zu unterrichten.

(4) Den Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie den sonst beteiligten Stellen, deren hoheitliche Aufgaben berührt werden, ist Gelegenheit zu geben, die von ihnen zu vertretenden Belange geltend zu machen. Die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft sind im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren (Artikel 89 (3) GG und § 4 WaStrG).

(5) Mit der Entwurfsaufstellung ist erst zu beginnen, wenn aufgrund von Voruntersuchungen über die Notwendigkeit der Maßnahmen entschieden worden ist. Es ist sicherzustellen, dass die erforderlichen organisatorischen Randbedingungen erfüllt werden.

(6) Eine Teilung von in sich geschlossenen Maßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit dem Ziel der Unterschreitung festgelegter Ausgabengrenzen ist unzulässig. Mehrere, aus gleichem Anlass durchzuführende bauliche Maßnahmen gelten in der Regel als eine Baumaßnahme.

§ 6 Voruntersuchung

(1) Eine Voruntersuchung dient dazu, vor der Bearbeitung von Entwürfen-HU (§ 7) bzw. Entwürfen-AU (§ 8), die keinen Entwurf-HU erfordern, die Grundsatzentscheidung über das Bau- bzw. Beschaffungsbedürfnis zu treffen und die Zielstellung sowie die Planungsgrundsätze und Rahmenbedingungen zu vereinbaren. Die Voruntersuchung soll unter den möglichen Alternativen und Varianten die nach Abwägung aller Gesichtspunkte zweckmäßigste Lösung ermitteln. Eine Alternativen- und Variantenbetrachtung ist daher grundsätzlich erforderlich. Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Das Ergebnis der Voruntersuchung ist in den Entwurf aufzunehmen.

(2) In der Voruntersuchung werden die Ziele und Anforderungen, mögliche Lösungsansätze mit deren Kosten und Risiken und die daraus abgeleiteten Strategien zur Realisierung eines Projekts zusammengestellt. Bei Infrastrukturprojekten sind die Alternativen- und Variantenvergleiche i. d. R. als Nutzen-Kosten-Untersuchung (oder Nutzen-Kosten-Abschätzung) vorzunehmen. Bei sonstigen Investitionen (z. B. Beschaffungen) erfolgen die Alternativen- und Variantenvergleiche i. d. R. als Kostenvergleich. Grundsätzlich sind hierbei mögliche Risiken zu identifizieren, zu quantifizieren und zu bewerten.

Die Voruntersuchung umfasst:

- die Grundlagenermittlung,
- die strategischen Ziele und Planungsgrundlagen,
- Alternativen- und Variantenbetrachtung,
- Haushaltsmittelbedarfsabschätzung,
- wirtschaftliche Betrachtung,
- die Darstellung von Risiken, deren Bewertung sowie Darstellung der Konsequenzen,
- den organisatorischen und personellen Rahmen,
- die vorgesehene Projektorganisation,

- die gegebenenfalls erforderlichen planungs- und baubegleitenden Maßnahmen (auch in Hinblick auf die zu beteiligenden Stellen nach § 17),
- Art und Umfang von Vergaben,
- Zeitansätze/Fristen sowie
- die Festlegung der erforderlichen Entwurfsunterlagen.

(3) Die Grundlagenermittlung dient als fester Bestandteil der Voruntersuchung dazu, die Voraussetzungen zur Lösung der Aufgabe zusammenzustellen. Dabei sind der Ist-Zustand und die künftigen Anforderungen aus Betrieb und Unterhaltung an das zu erstellende Objekt darzustellen.

Die Grundlagenermittlung beinhaltet

- die Darstellung des Bau- bzw. Beschaffungsbedürfnisses sowie
- die zu beachtenden Randbedingungen.

(4) Das Baubedürfnis ergibt sich zum Beispiel aus Ergebnissen der Bauwerks-, Damm- oder Anlageninspektion bzw. der Brückenprüfung, Zustandsgutachten, den Betriebs- und Unterhaltungskosten, möglichen Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, Rationalisierungspotentialen, gesetzlichen/vertraglichen Verpflichtungen, etwaigen Nutzerbedürfnissen (Industrie- und Hafententwicklung) und der Verkehrsentwicklung (Prognosen, Flottenstrukturentwicklung).

(5) Bei den zu beachtenden Randbedingungen handelt es sich zum Beispiel um Baugrundgegebenheiten, mögliche Folgen des Klimawandels, Wasserdargebot, Kontaminationen, Nutzungen, Eigentumsverhältnisse oder unter speziellem Schutz stehende Bereiche.

(6) Für Maßnahmen, für die ein Entwurf-HU erforderlich ist, ist der Umfang der Voruntersuchung mit allen Verantwortlichen nach § 4 (Unterbehörde, Mittelbehörde, Oberste Bundesbehörde) verbindlich abzustimmen. Die Ergebnisse der Voruntersuchung sind durch die Mittelbehörde zu prüfen und von der Obersten Bundesbehörde zu genehmigen. Die Ergebnisse der Abstimmungen sind zu dokumentieren und dem Entwurf-HU beizufügen. Im Rahmen der Voruntersuchung ist festzulegen, wie die Verantwortlichen nach § 4 über den Stand der Planungen bzw. der Maßnahme informiert werden.

(7) Bei voraussichtlichen Voruntersuchungskosten von über 1.500.000 € ist mit der genehmigenden Behörde abzustimmen, ob ein gesonderter Entwurf-HU für Voruntersuchungen erforderlich ist.

(8) Für Entwürfe-AU, für die kein Entwurf-HU erforderlich ist und die durch die Mittelbehörde genehmigt werden, ist diese nach Abschluss der Voruntersuchung über das Ergebnis der Voruntersuchung zu informieren. Die geplante weitere Vorgehensweise ist verbindlich abzustimmen.

§ 7 Entwurf-HU

(1) Entwürfe-HU sind für alle Maßnahmen erforderlich, für die ein Investitionstitel im Haushaltsplan vorhanden ist und die als Einzelmaßnahmen (Anlage 1) auszuführen sind.

(2) Der Entwurf-HU umfasst:

1. Erläuterungsbericht,
2. Ausgabenberechnung nach Vordruck 3,
3. Überprüfung des Nachweises der Wirtschaftlichkeit aus der Voruntersuchung (bei Infrastrukturprojekten i. d. R. als Nutzen-Kosten-Untersuchung, bei sonstigen Investitionen (Beschaffungen) i.d.R. als Kostenvergleich,
4. Zeichnungen, überschlägige Berechnungen, Prospekte u. dgl.,
5. Ergebnisse der Voruntersuchung,
6. Abgrenzung, Umfang und Gliederung der aufzustellenden Entwürfe-AU.

(3) Bei Beteiligungen an Baumaßnahmen Dritter enthält der Entwurf:

1. Vorgeschichte, Veranlassung und Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme,
2. Entwurf der Kostenteilungs-/Finanzierungsvereinbarung,
3. Darstellung des Haushaltsmittelbedarfs,
4. Übersichtszeichnungen.

(4) Aus den Unterlagen müssen die Art der Ausführung, die erforderlichen Ausgaben, die Bereitstellung von Grundstücken und Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und der zeitliche Ablauf ersichtlich sein. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

(5) Der Umfang eines Entwurfs-HU sollte grundsätzlich eine Laufzeit von maximal 10 Jahren nicht überschreiten.

§ 8 Entwurf-AU

(1) Entwürfe-AU sind aufzustellen für:

1. Maßnahmen nach Anlage 1,
2. Maßnahmen, bei denen neue technische Lösungen und bisher nicht erprobte Bauarten oder Baustoffe vorgesehen sind.

(2) Mit dem Entwurf-AU wird die Planung im Einzelnen festgelegt. Entwürfe-AU sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie vor Einleitung des Vergabeverfahrens genehmigt vorliegen. Das Aufstellen, Prüfen und Genehmigen des Entwurfes-AU sind eigenständige Bestandteile des bauaufsichtlichen Verfahrens in der WSV.

(3) Der Entwurf-AU umfasst folgende Bestandteile, soweit sie für die Maßnahme erforderlich und nicht bereits abschließend im Entwurf-HU behandelt sind:

1. Erläuterungsbericht,
2. ausführliche Ausgabenberechnung,
3. Wirtschaftlichkeitsnachweis mit Festlegung der durchzuführenden Erfolgskontrollen,

4. Übersichtsplan,
5. Entwurfszeichnungen,
6. technische Berechnungen,
7. Mengenerrechnungen,
8. Grunderwerbsunterlagen,
9. Vorgesehener Umfang der vermessungstechnischen Leistungen für Bauplanung, Baudurchführung sowie Betrieb und Unterhaltung,
10. Landschaftspflegerischer Begleitplan,
11. Gutachten und Stellungnahmen der Bundesanstalten, Fachstellen oder sonstiger Institutionen,
12. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen (einschl. Bewertung von mögl. Altlasten), Ergebnisse von historische Erkundungen bzgl. Kampfmittelbelastung,
13. Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, auch bzgl. FFH-Verträglichkeit, Artenschutz und Bewirtschaftung nach Wasserrahmenrichtlinie,
14. Bauzeiten- und Finanzierungsplan mit Darstellung des Bauablaufs,
15. Kreuzungs- und Finanzierungsvereinbarung,
16. Beschreibung von erforderlichen Beweissicherungsmaßnahmen, die über die üblichen Zustandsfeststellungen bei einer Baufeldübergabe hinausgehen,
17. Darstellung des beabsichtigten Projekt- und Risikomanagements im Rahmen der Maßnahmenumsetzung.
18. Ergebnisse der Voruntersuchung.

Zusätzlich ist bei baulichen Maßnahmen die Anlage 5 „Empfehlungen für Inhalte der Entwürfe-AU bei baulichen Maßnahmen“ zu beachten. Bei wiederkehrenden gleichartigen Maßnahmen wird empfohlen, den Inhalt zwischen den Aufstellenden und Prüfenden abzustimmen und diese Struktur bei allen Maßnahmen beizubehalten.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können Vergabeunterlagen zusammen mit den darüber hinaus noch erforderlichen Unterlagen nach § 8 (3) den Entwurf-AU darstellen. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn z. B. Maßnahmen in einer Vergabeunterlage vollständig erfasst werden können und unter Berücksichtigung von Erfahrungen bei vergleichbaren Maßnahmen aufgrund des Schwierigkeitsgrades und Gefahrenpotentials von geringen Risiken ausgegangen werden kann. Vor der Erarbeitung der Vergabeunterlagen ist die Zustimmung der vorgesetzten Behörde zu dieser Vorgehensweise einzuholen.

(5) Bei Maßnahmen nach § 8 (4) legt die Mittelbehörde im Rahmen ihrer Genehmigungspflicht nach § 4 fest, welche Unterlagen ihr vorzulegen sind. Auch in diesen Fällen ist die Planung im Einzelnen - dem Projekt angemessen detailliert - einschließlich Ausgabenberechnung durchzuführen. Das Vergabeverfahren darf erst dann eingeleitet werden, wenn der Unterbehörde die mit den Prüfbemerkungen der Mittelbehörde versehenen und genehmigten Unterlagen vorliegen.

(6) Bei Beteiligungen an Baumaßnahmen Dritter gilt § 7(3) sinngemäß.

§ 9 Zusammenfassen von Entwurf-HU und Entwurf-AU

In geeigneten Fällen, insbesondere bei Beschaffungen, können nach vorheriger Abstimmung mit der jeweils genehmigenden Behörde Entwurf-HU und Entwurf-AU zu einem Entwurf-HU/AU zusammengefasst werden. Ein Entwurf-HU/AU umfasst die Bestandteile nach § 8 (3).

§ 10 Technischer Bericht

(1) Bei Maßnahmen ohne bauordnungsrechtliche Relevanz (Anlage 7), die keine schwierige technische Bearbeitung erfordern und deren voraussichtliche Gesamtausgaben die in Anlage 1 festgelegten Grenzen nicht überschreiten, tritt an die Stelle des Entwurfes-AU der Technische Bericht. Bei bauordnungsrechtlich relevanten Maßnahmen ist weiterhin ein Entwurf-AU aufzustellen.

(2) Der Technische Bericht muss eine Beurteilung über die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ermöglichen; er soll Durchführung und Auswirkungen angemessen erläutern. Mengenberechnungen, Zeichnungen, Ausgabenberechnungen sowie erforderlichenfalls weitere Unterlagen (§ 8 (3)) sind als Anlage beizufügen.

(3) Erhöht sich bei Änderung eines Technischen Berichtes die veranschlagte voraussichtliche Gesamtausgabe, so bedarf eine Erhöhung über 15 % einer Anzeige bei der vorgesetzten Behörde.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können Vergabeunterlagen zusammen mit den darüber hinaus noch erforderlichen Unterlagen nach § 10 (2) als Technischer Bericht behandelt werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt z. B. vor, wenn Maßnahmen in einem Vergabeverfahren vollständig erfasst werden können.

§ 11 Äußere Form

(1) Entwürfe können entweder in Papierform oder in digitaler Form erstellt werden. Bei der digitalen Form kann die Bearbeitung innerhalb des IT-Verfahren „Digitale Verwaltung technischer Unterlagen“ (DVtU) erfolgen. Dabei sind die in der VV-WSV 2116 aufgezeigten Möglichkeiten der digitalen Signatur anwendbar.

(2) Für alle Entwurfsbestandteile ist in der Papierform das Format DIN A4 zu wählen. Anlagen größeren Formats sind nach DIN 824-A zu falten.

(3) Die Entwurfsbestandteile werden in der Papierform in Ordner geheftet oder in Schutzmappen eingelegt. Die Ordner und Schutzmappen sind nach Vordruck 1 zu beschriften.

(4) Bei Schriftseiten ist das linke Drittel jeder Seite für Prüfbemerkungen freizulassen.

(5) Zeichnungen sind nach den gültigen Normen zu fertigen und zu beschriften. Das Schriftfeld am unteren rechten Rand der Zeichnungen ist nach Anlage 2 zu fertigen.

(6) Bei der digitalen Form sind die Absätze (2) bis (5) sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Anzahl der Ausfertigungen

(1) In der Papierform sind die Entwürfe der genehmigenden Behörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Nach Prüfung und Genehmigung ist durch die aufstellende Behörde von der genehmigten 1. Ausfertigung ein pdf-Dokument zu erstellen und der prüfenden sowie der genehmigenden Behörde und der später für den Betrieb zuständigen Unterinstanz zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung der zuständigen Prüfbehörde ist der Entwurf zusätzlich als kommentier- und druckbares pdf-A-Dokument vorzulegen.

(2) Die 1. Ausfertigung ist für die Rechnungslegung bestimmt. Die 2. Ausfertigung ist das Prüfexemplar und verbleibt bei der Prüferin bzw. beim Prüfer.

(3) Werden die Entwürfe mit dem IT-Verfahren „Digitale Verwaltung technischer Unterlagen“ (DVtU) erstellt, können über dieses IT-Verfahren auch die Prüf- und Genehmigungsabläufe abgebildet werden. Durch die abschließende Einstellung in den Archivbereich ist gewährleistet, dass die unter (1) und (2) genannten Personen Zugriff auf die genehmigten Dokumente haben.

(4) Für Baumaßnahmen des BMVg (§ 1(2)) ist Anlage 6 zu beachten.

§ 13 Aufstellungs- und Bearbeitungsvermerke

(1) Erläuterungsbericht und Ausgabenberechnung sind von der aufstellenden Behörde mit einem Aufstellungsvermerk zu versehen:

Aufgestellt
....., den
.....
Bezeichnung der aufstellenden Behörde
.....
(Name und Amts-/Dienstbezeichnung)

Zeichnungen sind nach Anlage 2 im Schriftfeld mit dem Aufstellungsvermerk zu versehen.

(2) Die Aufstellungsvermerke sind nach den Regelungen der Zeichnungsbefugnis in der 1. Ausfertigung handschriftlich mit vollem Namen zu vollziehen. Der Entwurfsaufsteller bzw. die Entwurfsaufstellerin ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit des Entwurfes.

(3) Alle Bestandteile des Entwurfes erhalten von der jeweils bearbeitenden Person einen Bearbeitungsvermerk mit Namen, Amts-/Dienstbezeichnung und Datum:

Bearbeitet
....., den
.....
(Name und Amts-/Dienstbezeichnung)

(4) Die von anderen Stellen der WSV oder von Dritten erarbeiteten Entwurfsteile haben von der jeweils bearbeitenden Person einen Bearbeitungsvermerk mit Firma/Behörde, Namen, Amts-/Dienstbezeichnung und Datum zu erhalten.

(5) Bei der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit der Ausgaben- und Mengenberechnungen ist das „Vier-Augen-Prinzip“ zu wahren.

(6) Die im Auftrag der aufstellenden Behörde von Dritten gelieferten Entwurfsbestandteile sind zunächst bei dieser Behörde hinsichtlich der Vertragserfüllung zu prüfen. Bei Entwurfsteilen von Maßnahmen nach § 4 (3) können diese durch Prüfengeure geprüft werden. Dabei gelten die Bestimmungen der §§ 27 ff. sinngemäß. Als Prüfungsfarbe ist Grün zu verwenden.

Abschnitt 2: Inhalt der Entwürfe

§ 14 Erläuterungsbericht

(1) Der Erläuterungsbericht ist kurz, aber erschöpfend abzufassen. Hierbei sind insbesondere folgende Punkte zu behandeln, soweit diese nicht in der Voruntersuchung beschrieben sind:

1. Vorgeschichte, Veranlassung und Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme,
2. Beschreibung der geplanten Maßnahme (vgl. § 14 (2)) einschließlich Erläuterung der Zweckmäßigkeit der gewählten Lösung,
3. Auswirkungen der geplanten Maßnahme, auch auf die Umwelt,
4. Identifizierung, Quantifizierung und Bewertung der relevanten Risiken sowie Darstellung der Konsequenzen und des Haushaltsmittelbedarfs für Maßnahmen zur Risikoverminderung und Risikobegrenzung.
5. Darstellung der baustellenspezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen sowohl bei der Planung von Baumaßnahmen als auch bei der Koordinierung der Bauausführung (z.B. Bestellung SiGe-Koordinator nach RAB 30, Erarbeitung SiGe-Plan nach RAB 31, Unterlage für spätere Arbeiten nach RAB 32).
6. Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen bei der Beschaffung von Maschinen und Anlagen durch den Hersteller (Dokumentation durch Risikobeurteilung und EG-Konformitätserklärung nach der MRL 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie))
7. Umfang und Art der Bereitstellung von Grundstücken,
8. andere öffentlich-rechtliche Verfahren,

9. Gesamtausgaben (ohne Bauleitungsausgaben), nachrichtlich: Ausgaben für die Bauleitung,
10. Aufteilung der Gesamtausgaben bei Maßnahmen mit Finanzierungspartnern (Länderbeteiligungen und Beiträge Dritter bei Kostenteilungsmaßnahmen),
11. Organisation für die Durchführung der Maßnahme, geplanter Baubeginn, Art und Umfang des Einsatzes von WSV-Personal sowie von freiberuflich Tätigen,
12. erforderliche Bürgerbeteiligungen.

(2) Die Beschreibung der Maßnahme im Entwurf-AU hat unter Berücksichtigung der Anlage 5 insbesondere folgende Punkte zu behandeln:

1. Boden-/Baugrund- und Grundwasserverhältnisse,
2. Geräteeinsatz,
3. technische Konzeption bei Objekten des Maschinenwesens (bei Neu- und größeren Umbaumaßnahmen auf dem Gebiet der Schiffstechnik sind zu erbringende Zulassungs- und Abnahmezertifikate aufzuführen und mit den hierfür zuständigen Stellen abzustimmen),
4. Durchführung der Arbeiten (Art der Vergabeverfahrens, Alternativlösungen, Baulose, Art und Umfang der Leistungen durch Personal und Sachmittel des Außenbereichs, Durchführungszeitraum).

(3) Für Baumaßnahmen des BMVg (§ 1 (2)) ist Anlage 6 zu beachten.

§ 15 Technische Berechnungen

(1) Die technischen Berechnungen müssen eine ausreichende Grundlage zur Gestaltung und Ausbildung der geplanten Maßnahmen liefern, so dass die notwendigen Ausgaben ermittelt werden können. Statische Berechnungen sind grundsätzlich für alle Bauten und ihre tragenden und stützenden Teile aufzustellen. In Abstimmung mit der genehmigenden Behörde sind für Maßnahmen nach § 4 (3) Nr. 1 für wesentliche tragende und stützende Teile vorgezogene, prüfbare Berechnungen (Entwurfsstatik) zu erstellen und nach dem „Vier-Augen-Prinzip“, in der Regel durch einen Prüferingenieur bzw. Prüferingenieurin, zu prüfen. Die Standsicherheit der Bauwerke ist nachzuweisen. Für Dämme und Böschungen sind grundsätzlich Standsicherheitsnachweise zu führen.

(2) Berechnungen sind grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufzustellen. Den Berechnungen sind die Berechnungsgrundlagen sowie Angaben über die maßgebenden technischen Vorschriften, Güteeigenschaften und zulässige Spannungen der Baustoffe und die Kennwerte des Baugrundes, Einwirkungen und das statische System des Bauwerks oder einzelner Bauteile voranzustellen.

(3) Für Schifffahrtszeichen sind außerdem leuchtfeuertechnische Berechnungen aufzustellen.

(4) Bei Neu- und größeren Umbaumaßnahmen von Wasserfahrzeugen ist ein entsprechender Nachweis über die Stabilität des Fahrzeugs aufzustellen.

§ 16 Ausgabenberechnung

(1) Mit der Ausgabenberechnung werden ermittelt:

1. für den Entwurf-HU die für eine Maßnahme bei einem Investitionstitel im Haushaltsplan zu veranschlagenden voraussichtlichen Gesamtausgaben,
2. für den Entwurf-AU die für die Durchführung der Maßnahme oder von Teilen der Maßnahme erforderlichen Ausgabemittel im Einzelnen.

(2) Für die Ausgabenberechnung sind der Vordruck 3 oder entsprechende inhaltsgleiche Tabellenvorlagen zu verwenden.

(3) Die Ausgabenberechnung für den Entwurf-HU ist so zu gliedern, dass sie der vorgesehenen Abgrenzung und dem Umfang der aufzustellenden Entwürfe-AU (§ 7 (2) Nr. 6) entspricht. Als jeweilige Untergliederung ist die Anlage 3 zu verwenden. Ist die in der Anlage 3 vorgegebene Gliederungstiefe für präzise, nachvollziehbare Ermittlung der Gesamtausgaben nicht ausreichend, sind Ergänzungen zulässig.

(4) Die Ausgabenberechnung eines Entwurfes-AU ist gemäß den objektabhängigen Buchungsabschnitten für Investitionsmaßnahmen der WSV (Anlage 8) zu gliedern. Die in der Anlage 8 vorgegebene Gliederung (Buchungsabschnitte der WSV Kostenleistungsrechnung (I-Struktur)) stellt die Mindesttiefe der Gliederung dar. Ist die in Anlage 8 vorgegebene Gliederungstiefe für eine präzise und nachvollziehbare Ermittlung der Gesamtausgaben des Entwurfs-AU nicht ausreichend (insbesondere bei Maßnahmen des Anlagenbaus), ist zunächst eine Ausgabenberechnung nach Standardleistungskatalogen oder Standardleistungsbüchern (vgl. VV-WSV 2102, Teil 5, Anlage 1-B) voranzustellen und anschließend in die vorgegebene Gliederung zu überführen.

(5) Die Ausgaben sind so ausführlich zu berechnen, dass ihre Angemessenheit nachgeprüft werden kann. Sie werden in der Regel mit den aus der Mengenberechnung zu übernehmenden Vordersätzen und dem Einheitspreis ermittelt.

(6) Kurze Mengenberechnungen einfacher Art dürfen in der Ausgabenberechnung den einzelnen Ausgabenabschnitten vorangestellt werden; damit entfallen gesonderte Mengenberechnungen.

(7) Einnahmen sind in einem der Ausgabenermittlung voranzustellenden Abschnitt „Einnahmen“ zusammenzufassen (Anlage 3). Zu den Einnahmen gehören auch Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken, welche für die Realisierung der Baumaßnahme gekauft werden müssen und nach Abschluss dieser nicht mehr benötigt werden. Die Einnahmen sind von den Gesamtausgaben abzuziehen. Diese Verrechnung gilt nicht für bauliche Maßnahmen nach § 1(2).

(8) Die voraussichtlich anfallende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist ein Bestandteil der Ausgaben. Die Ausgabenberechnung erfolgt zunächst in Nettobeträgen. Die Umsatzsteuer ist am Schluss nach dem Nettogesamtbetrag mit ihrem Prozentsatz und dem Betrag aufzuführen und die Gesamtsumme als Bruttobetrag auszuweisen. Der jährliche Mittelbedarf ist als Bruttobetrag auszuweisen.

(9) Die Summen der einzelnen Abschnitte sind in einer gesonderten Zusammenstellung am Schluss der Ausgabenberechnung, auf volle 1.000 € gerundet, zusammenzustellen. Der Endbetrag der Ausgabenberechnung ist ab einer Summe von über 100.000 € auf volle 10.000 € aufzurunden.

Abschnitt 3: Beteiligung anderer Stellen

§ 17 Beteiligung von Stellen innerhalb und außerhalb der WSV

(1) Bei schwierigen fachtechnischen oder grundsätzlichen Fragestellungen von übergeordneter technischer, wirtschaftlicher oder ökologischer Bedeutung sind beim Aufstellen von Entwürfen in Abhängigkeit von der Aufgabenstellung die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW), die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG), sowie die Fachstellen (z. B. Fachstelle der WSV für Verkehrstechniken (FVT)) zu beteiligen.

(2) Bei Entwürfen für die Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten für die maritime Notfallvorsorge, die der Obersten Bundesbehörde vorzulegen sind, ist das Havariekommando zu beteiligen. Bei Entwürfen für die Beschaffung von Wasserfahrzeugen für die maritime Notfallvorsorge, die der Obersten Bundesbehörde vorzulegen sind, ist zusätzlich die BAW, Referat Schiffstechnik, zu beteiligen.

(3) Bei Entwürfen und Technischen Berichten für Maßnahmen des Kom-Netzes/Verkehrstechnik-Betriebsnetzes (VT-BN) der WSV ist die FVT zu beteiligen.

(4) Bereits bei der Aufstellung von Entwürfen und Technischen Berichten sind die Fachkraft für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsstelle) und bei Bedarf die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt nach §§ 3 u. 5 der BMI-Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes vom 28.01.1978 – zuletzt geändert am 10.11.1981- in Verbindung mit § 16 des Arbeitssicherheitsgesetzes zu beteiligen, damit die arbeitssicherheitstechnischen Aspekte frühzeitig in die Planung einfließen können. Bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen ist zudem der Personalrat gemäß BPersVG zu beteiligen.

(5) Soweit erforderlich, können auch andere Bundesanstalten, Bundesämter, Institute, Forschungs- und Versuchsanstalten sowie freiberuflich Tätige herangezogen werden.

(6) Soweit Behörden innerhalb der WSV nach vorstehenden Vorgaben einzuschalten sind, so sind sie von Beginn an zu beteiligen. Bei der Entwurfsaufstellung durch Neubauämter und dgl. ist immer eine Beteiligung des nach Fertigstellung für die Unterhaltung und den Betrieb der betreffenden Maßnahme zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes erforderlich. Die jeweiligen Beteiligungen sind entsprechend zu dokumentieren.

§ 18 Gebäude des Außenbereichs (§ 2 (2) DV BVBS)

(1) Für Büro- und Sozialräume des Außenbereichs ist auf der Grundlage eines von der Mittelbehörde genehmigten Stellenplans ein Raumbedarfsplan in Anlehnung an die RBBau unter Beachtung der Arbeitsstättenverordnung aufzustellen. Der Raumbedarf für Lager, Werkstätten etc. ist anhand eines Belegungs-/Funktionsplanes eingehend zu begründen. Der Raumbedarf ist von der Mittelbehörde zu genehmigen.

(2) Nach Genehmigung des Raumbedarfs ist mit Hilfe des BAW-Merkblattes „Gestaltung von Außenbezirken“ (MGABz) eine Voruntersuchung aufzustellen und mit der Mittelbehörde abzustimmen. Mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Landes ist das entsprechende Zustimmungsverfahren nach Landesbauordnung durchzuführen.

Abschnitt 4: Besonderheiten

§ 19 Ausgaben für Voruntersuchungen und Bauleitungsausgaben

(1) Die durch die Planung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Ausgaben für Voruntersuchungen und die Bauleitungsausgaben sind

- Personalausgaben,
- sächliche Verwaltungsausgaben,
- Ausgaben für die Leistungen von freiberuflich Tätigen (Sachverständige),
- Ausgaben für maßnahmenbezogene Sachausgaben und Untersuchungen.

(2) Die Ausgaben für Voruntersuchungen fallen vor Genehmigung des Entwurfes an und sind somit nicht im Entwurf zu veranschlagen, soweit kein gesonderter Entwurf-HU für Voruntersuchungen nach § 6 (7) aufgestellt wird. Für die Veranschlagung der Ausgaben für freiberuflich Tätige (Sachverständige), die vor Genehmigung der Entwurfsunterlage anfallen, gelten die Zuordnungsregelungen.

(3) Als Bauleitungsausgaben für Infrastrukturmaßnahmen sind die in Anlage 4 dargestellten Richtwerte als Anteile i. v. H. der Gesamtausgaben anzusetzen. Sie sind in den Entwürfen nachrichtlich auszuweisen, um eine Doppelveranschlagung des WSV-Personals und der sächlichen Verwaltungsausgaben zu vermeiden. Für Maßnahmen mit keinem bzw. geringem bautechnischen Anteil sind die Bauleitungsausgaben entsprechend abzuschätzen und möglichst nachzuweisen.

(4) Die erforderlichen Ausgaben für freiberuflich Tätige (Sachverständige) sowie die maßnahmenbezogenen Sachausgaben und Untersuchungen, die nach der Genehmigung der Entwurfsunterlage anfallen, sind als sonstige Bauausgaben im Entwurf zu veranschlagen (siehe Zuordnungsregeln). Hierzu kann das jeweils aktuelle Bauleitungsmodell der WSV (BLM-WSV) herangezogen werden.

§ 20 Entwurf bei einer Leistungsbeschreibung ausschließlich nach Leistungsprogramm

Wird die technisch zweckmäßigste und wirtschaftlichste Lösung erst aufgrund eines Vergabeverfahrens mit einer Leistungsbeschreibung ausschließlich nach Leistungsprogramm ermittelt, so treten die Unterlagen der zur Ausführung bestimmten Lösung an die Stelle der Entwurfsunterlagen. Sie bedürfen in Verbindung mit der Vergabeentscheidung der Genehmigung der vorgesetzten Behörde und sind als Bestandteil des Entwurfes-AU zu erklären (Vordruck 2). Die erst während der Baudurchführung zu beschaffenden Zeichnungen und Berechnungen sind nicht Entwurfsunterlagen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift.

§ 21 Besondere Regelungen für den Grundstücksverkehr

Die auf Grund der §§ 63, 64 BHO bestehenden Regelungen im Liegenschaftswesen über die Berichterstattung und Zuständigkeiten beim Grundstücksverkehr bleiben von den in § 7 (1), § 8 (1) und § 10 enthaltenen haushaltsrechtlichen Zuständigkeitsregelungen unberührt.

§ 22 Ausgaben für bildende Kunst am Bau

Ausgaben für bildende Kunst am Bau sind in jedem Einzelfall mit der Obersten Bundesbehörde abzustimmen. Die Bestimmungen der RBBau gelten sinngemäß.

§ 23 Erster Spatenstich, Richtfest, Einweihung

(1) Veranstaltungen aus Anlass des ersten Spatenstiches, eines Richtfestes und einer Einweihung sind nur vorzusehen, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme das rechtfertigen. Hierüber entscheidet die nach Anlage 1 genehmigende Behörde nach Maßgabe der folgenden Absätze. Hierzu sind der beabsichtigte Verlauf der Veranstaltung, der teilnehmende Personenkreis und eine Aufgliederung der veranschlagten Ausgaben darzulegen.

(2) In der Regel können nur Ausgaben für eine einfache Ausgestaltung der Veranstaltung veranschlagt werden. Die zu erwartenden Ausgaben sind im Entwurf-HU und im Entwurf-AU unter sonstigen Bauausgaben zu veranschlagen.

(3) Bei der Veranschlagung der Ausgaben für den ersten Spatenstich und für Einweihungen von baulichen Maßnahmen sollten insgesamt folgende Höchstsätze nicht überschritten werden:

Baumaßnahmen bis 10 Mio. € : 5.000 €

Baumaßnahmen ab 50 Mio. € und darüber : 10.000 €

(Zwischenwerte sind linear zu interpolieren)

Gilt die Veranstaltung zugleich für mehrere Baumaßnahmen, so sind die Aufwendungen nach den Gesamtausgaben der Baumaßnahmen zu bemessen.

(4) Die Veranschlagung der Ausgaben für Richtfeste richtet sich nach den Bestimmungen der RBBau.

(5) Die Oberste Bundesbehörde kann in Einzelfällen bei Baumaßnahmen mit besonderer verkehrspolitischer Bedeutung eine Abweichung von den veranschlagten Ausgaben zulassen.

§ 24 Nachtrag zu einem Entwurf-HU

(1) Der genehmigte Entwurf-HU ist grundsätzlich bindend. Bei einer erheblichen Abweichung von dem genehmigten Entwurf-HU ist ein Nachtrag zum Entwurf-HU unmittelbar nach Bekanntwerden der Abweichung aufzustellen und rechtzeitig die Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit darzustellen. Eine Abweichung ist erheblich, wenn

1. die Grundlagen des Entwurfes, z. B. die Verkehrsprognosen, die Linienführung, die Lage und wichtige Abmessungen der größeren Bauwerke, geändert oder ergänzende Maßnahmen erforderlich werden,
2. die im Entwurf-HU veranschlagten voraussichtlichen Gesamtausgaben um mehr als 15 v. H. überschritten werden.

(2) Bei Änderungen der Ausgabenberechnung ist der Vordruck 4 oder eine entsprechende inhaltsgleiche Tabellenvorlage zu verwenden.

(3) Soweit Ausgabenerhöhungen ausschließlich durch Mehrwertsteuererhöhungen bzw. Baupreisentwicklungen verursacht werden, genügt als Nachtrag ein vereinfachter Nachweis nach Vordruck 5.

(4) Für Baumaßnahmen des BMVg (§ 1(2)) gilt Anlage 6.

§ 25 Änderungen zu einem Entwurf-AU

(1) Der genehmigte Entwurf-AU ist grundsätzlich bindend. Bei erheblichen Abweichungen von dem genehmigten Entwurf-AU ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Abweichung ein Änderungsbericht zum Entwurf-AU aufzustellen. Eine Abweichung ist erheblich, wenn

1. die bauordnungsrechtlich relevanten Grundlagen des Entwurfes, z. B. infolge von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten zur Ausschreibung und Änderungen aufgrund der Bauabwicklung, geändert oder ergänzende Maßnahmen erforderlich werden,
2. die im Entwurf-AU veranschlagten voraussichtlichen Ausgaben um mehr als 15 v. H. überschritten werden.

(2) Für die in § 25 (1) genannten Änderungen sind der genehmigenden Behörde Änderungsberichte zum Entwurf-AU vorzulegen; die Ausgabenberechnung des genehmigten Entwurfes-AU ist zu aktualisieren, die sich ergebenden Änderungen sind zusätzlich auf dem Vordruck 4 darzustellen. Werden Ausgabenerhöhungen ausschließlich durch Mehrwertsteuererhöhungen bzw. Baupreisentwicklungen verursacht, genügt als Änderungsbericht ein vereinfachter Nachweis nach Vordruck 5. Ein gesonderter Änderungsbericht kann entfallen, wenn mit dem Vergabebericht (VV-WSV 21 02; VV-WSV 21 05; VV-WSV 21 08) die Änderungen nach § 25 (1) begründet werden können und dieser vorab entsprechend Kapitel 3 dieser Vorschrift geprüft und genehmigt wurde.

(3) Erhöht sich bei Änderung eines Entwurfes-AU, die nach § 4 (4) von der Unterbehörde aufgestellt und genehmigt wurde, die veranschlagte voraussichtliche Gesamtausgabe um mehr als 15 %, ist diese mit dem Änderungsbericht nach § 25 (1) bei der vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

(4) Änderungsberichte oder die Vergabeberichte nach § 25 (2) zum Entwurf-AU werden mit ihrer Genehmigung Bestandteil des Entwurfes-AU. Sie sind auf Vordruck 2 aufzulisten. Eine Ausfertigung des genehmigten Änderungsberichtes ist dem Entwurf-AU bei zuheften.

(5) Bei Änderungen der Ausgabenberechnung eines Entwurfes-AU ist der Vordruck 4 oder eine entsprechende inhaltsgleiche Tabellenvorlage zu verwenden. Soweit Ausgabenerhöhungen ausschließlich durch Mehrwertsteuererhöhungen bzw. Baupreisentwicklungen verursacht werden, genügt als Nachtrag ein vereinfachter Nachweis nach Vordruck 5.

§ 26 Auswirkungen eines Entwurfes-AU auf den Entwurf-HU

(1) Bei jeder Änderung der Entwürfe-AU sind die Auswirkungen auf den Entwurf-HU zu ermitteln. Erhöht sich die voraussichtliche Gesamtausgabe des Entwurfes-HU um mehr als 15 v. H., so ist ein Nachtrag zum Entwurf-HU gemäß § 24 aufzustellen.

(2) Erhöht sich bei Aufstellung oder Änderung des Entwurfes-AU (§ 25) die im Entwurf-HU für den betreffenden Entwurf-AU veranschlagte voraussichtliche Ausgabe, so bedarf die Erhöhung über 30 v. H. oder 5.000.000 € der formlosen schriftlichen Zustimmung der Obersten Bundesbehörde. Dem Bericht zur formlosen Zustimmung ist eine Zusammenstellung beizufügen, in der die Gesamtausgaben des Entwurfes-HU, alle Entwürfe-AU mit den veranschlagten Einzelausgaben und die bis dahin genehmigten Ausgaben für Entwürfe-AU sowie die bisher bei den Entwürfen-AU gebuchten Ausgaben dargestellt werden.

(3) Erhöhen sich bei Aufstellung oder Änderung eines Entwurfes-AU die im Entwurf-HU genehmigten Gesamtausgaben und werden dabei die Zuständigkeitsgrenzen gem. Anlage 1 überschritten, so ist vorab eine formlose schriftliche Zustimmung der Obersten Bundesbehörde erforderlich.

Kapitel 3: PRÜFEN UND GENEHMIGEN DER ENTWÜRFE

Abschnitt 1: Prüfen und Genehmigen durch die Mittelbehörde und die Unterbehörde

§ 27 Prüfungsumfang

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die Notwendigkeit, die Zweckmäßigkeit, die Wirtschaftlichkeit sowie auf die Anforderung an die Sicherheit und Ordnung der geplanten Maßnahme. Es ist zu prüfen, ob die Maßnahme unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die technischen Vorschriften erfüllt und in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist. Zu prüfen sind die im Entwurf getroffenen Festlegungen von Bedeutung (z. B. Einwirkungen, Gründungen, Bauweisen, Bauzustände, statische Systeme, Dichtungen, Antriebe und Steuerungssysteme) hinsichtlich:

- der bauaufsichtlichen Anforderungen,
- der Wahrung des erforderlichen Standards in der WSV als Element der Qualitätssicherung einschließlich der gebotenen Beteiligung von Fachstellen und Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern im Sinne von § 17,
- der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- der Übereinstimmung mit den vorgegebenen Fachkonzepten.

(2) Im Rahmen der Prüfung kann sich die Einbindung von Bundesanstalten und Fachstellen im Sinne von § 17 ergeben.

(3) Technische Berechnungen sind, abgesehen von den in Absatz 1 genannten Randbedingungen, im Allgemeinen nur stichprobenweise zu prüfen. Liegt für die Berechnung die Prüfung eines Prüfindgenieurs bzw. einer Prüfindgenieurin vor, kann sich diese Prüfung auf die spezifischen Eingangswerte (z. B. Geometrie, Einwirkungen) beschränken.

(4) Berechnungen, deren rechnerische Richtigkeit bereits von der Unterbehörde festgestellt wurde, sind nicht nachzurechnen. Jedoch ist die Plausibilität der Ergebnisse zu prüfen. Ergeben sich im Zusammenhang mit der Entwurfsprüfung Änderungen, so ist die rechnerische Richtigkeit der Angaben erneut festzustellen. Die Neufeststellung ist durch einen Vermerk rechnerisch richtig hinsichtlich der Änderungen zu bestätigen (vgl. hierzu § 13 (5)).

(5) Änderungen kleineren Umfangs sind in der Prüfungsinstanz selbst vorzunehmen. Sie sind so auszuführen, dass die Ursprungsangaben lesbar bleiben. Bei größeren Änderungen ist die aufstellende Behörde mit der Überarbeitung zu beauftragen. Die Neuaufstellung eines Entwurfs ist nur zu fordern, wenn sich bei der Prüfung eine Änderung der ursprünglichen Grundlagen ergeben hat oder ein grundsätzlicher Fehler festgestellt worden oder der Entwurf nicht prüffähig ist.

(6) Prüfungsbemerkungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und an der betreffenden Stelle neben einem senkrechten Randstrich anzubringen. Unterstreichungen im Text sind nur auf das Hervorheben besonders wichtiger Darlegungen zu beschränken. Alle Änderungen durch Prüfungsbemerkungen sind auch in der Ausgabenberechnung und in den übrigen Anlagen zu berücksichtigen. Die

Ausgabenberechnung ist neu aufzustellen, wenn sie durch die Änderungen unübersichtlich werden würde.

(7) Zur fachtechnischen Prüfung sind die Fachstellen und die Bundesanstalten im Rahmen der einschlägigen Erlasse heranzuziehen. Ihre Prüfung der Entwürfe erstreckt sich nur auf den fachtechnischen Inhalt. Hierbei gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß.

(8) Bei der Prüfung der Entwürfe ist die/der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen. Die Beteiligung richtet sich nach den Vorgaben der VV-BHO zu § 9 BHO.

(9) Sofern Entwürfe-AU abschließend von der Leitung der Unterbehörde genehmigt werden (vgl. § 4 (4)), hat die Prüfung und Genehmigung sinngemäß zu erfolgen.

(10) Die Prüfung der Entwurfsunterlage ist über einen durch die Prüferin bzw. den Prüfer zu erstellenden Prüfbericht zu dokumentieren und mit zur Genehmigung vorzulegen.

§ 28 Prüfungs- und Genehmigungsverfahren

(1) Die Entwürfe für bauliche Maßnahmen sind durch einen sachkundigen Ingenieur bzw. eine sachkundige Ingenieurin, Entwürfe alle anderen Beschaffungen und Technische Berichte sind durch eine geeignete sachkundige Person mit mehrjähriger Berufserfahrung zu prüfen, die bzw. der nicht an der Entwurfsbearbeitung beteiligt war. Sie bzw. er unterliegt im Rahmen der Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen des Entwurfsaufstellers bzw. der Entwurfsaufstellerin.

(2) Der Erläuterungsbericht und die Ausgabenberechnung sind mit einem Prüfungsvermerk zu versehen:

Geprüft,
..... den

Bezeichnung der Behörde
.....

(Name und Amts-/Dienstbezeichnung)

Zeichnungen sind nach Anlage 2 im Schriftfeld mit dem Prüfungsvermerk zu versehen.

(3) Die Prüfungsvermerke sind nach den Regeln der Zeichnungsbefugnis zu vollziehen. Die Unterschrift im Prüfungsvermerk ist in der ersten Ausfertigung mit vollem Namen zu vollziehen. Ort und Datum der Prüfung sind zusätzlich auf dem Entwurfsumschlag anzugeben.

(4) Der Prüfungsvermerk der Fachstellen lautet **fachtechnisch geprüft** mit Angabe der Behörde, des Ortes, des Datums, des Namens und der Amts-/Dienstbezeichnung des bzw. der Prüfenden.

(5) Die/der Beauftragte für den Haushalt bescheinigt ihre/seine Beteiligung nach den Vorgaben der VV-BHO zu § 9 BHO durch den Vermerk **§ 9 BHO wurde beachtet** neben dem Prüfvermerk. Der Vermerk kann entfallen, wenn die/der Beauftragte für den Haushalt gleichzeitig die Genehmigung vollzieht.

(6) Entwürfe erhalten am Schluss des Erläuterungsberichts und der Ausgabenberechnung einen Genehmigungsvermerk.

Genehmigt,
..... , den
Bezeichnung der Behörde
.....
(Name und Amts-/Dienstbezeichnung)

Zeichnungen sind nach Anlage 2 im Schriftfeld mit dem Genehmigungsvermerk zu versehen. Den Genehmigungsvermerk vollzieht die Behördenleitung oder deren bestimmte Vertretung.

(7) Die Genehmigungsvermerke sind nach den Regeln der Zeichnungsbefugnis in der ersten Ausfertigung mit vollem Namen zu vollziehen.

(8) Für die Prüfungs- und Genehmigungsvermerke sowie Prüfungsbemerkungen sind folgende Farben zu verwenden:

Oberste Bundesbehörde:	rot
Mittelbehörde:	blau
Unterbehörden:	grün
Fachstellen:	violett

§ 29 Prüfen der von der Mittelbehörde oder den Oberbehörden aufgestellten Entwürfe

Die Entwürfe sind durch einen sachkundigen Ingenieur bzw. eine sachkundige Ingenieurin (Entwürfe aus dem nichttechnischen Bereich durch geeignete sachkundige Personen) mit mehrjähriger Berufserfahrung zu prüfen, die nicht an der Entwurfsbearbeitung beteiligt war. Sie unterliegt im Rahmen der Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen des Entwurfsaufstellers bzw. der Entwurfsaufstellerin.

Abschnitt 2: Genehmigen durch die Oberste Bundesbehörde

§ 30 Vorlageumfang

(1) Welche Entwürfe vorzulegen sind, richtet sich nach § 4 (6). Zusätzlich ist der Genehmigungsinstanz der Prüfvermerk zu übergeben.

(2) Bestehen hinsichtlich einer Maßnahme rechtliche Zweifel und ist hierüber eine Entscheidung zu erwirken, so muss der Bericht der Mittelbehörde eine umfassende Sachdarstellung, eine rechtliche Beurteilung und einen Entscheidungsvorschlag enthalten.

(3) Der Obersten Bundesbehörde sind zum 1.3. und 1.9. jeden Jahres Aufstellungen (Vordruck 6) über die von der Mittelbehörde/Unterbehörde genehmigten Entwürfe-AU, die zu einem Entwurf-HU gehören, vorzulegen (zu erfassen sind auch die zu diesen Entwürfen-AU gehörenden Änderungsberichte). Für jeden Entwurf-HU ist eine gesonderte Aufstellung zu erstellen und fortzuschreiben. Dabei ist die voraussichtliche Gesamtausgabe des Entwurfs-HU zu aktualisieren.

(4) Des Weiteren ist der Obersten Bundesbehörde zum 1.3. und 1.9. jeden Jahres eine Aufstellung (Vordruck 7) der übrigen von der Mittelbehörde/Unterbehörde genehmigten Entwürfe-AU und die von der Mittelbehörde genehmigten Änderungsberichte vorzulegen.

(5) Dem Beitrag zum Haushaltsvoranschlag für Investitionsausgaben ist eine Zusammenstellung über Art und Umfang der im Laufe des Jahres eingetretenen Änderungen (§ 26) beizufügen.

§ 31 Genehmigungsverfahren

(1) Bei der Nachprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 27 und 28 sinngemäß. Die Nachprüfungsfarbe ist Rot.

(2) Sollte sich der Preisstand zwischen Aufstellung und Genehmigung des Entwurfs-HU wesentlich verändert haben, veranlasst die Oberste Bundesbehörde eine Fortschreibung.

(3) Die Oberste Bundesbehörde erteilt mit ihrer Genehmigung die Erlaubnis zur Durchführung der Maßnahme unter der Voraussetzung, dass Ausgabemittel und erforderlichenfalls Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung stehen.

(4) Für Baumaßnahmen des BMVg (§ 1(2)) ist Anlage 6 zu beachten.

§ 32 Genehmigungsvermerke

(1) Entwürfe, denen zugestimmt wird, erhalten am Schluss des Erläuterungsberichts und der Ausgabeberechnung einen Genehmigungsvermerk:

Genehmigt

.....

(Ort, Datum)

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag

.....

(Name und Amts-/Dienstbezeichnung)

Zeichnungen sind nach Anlage 2 im Schriftfeld mit dem Genehmigungsvermerk zu versehen.

(2) Die Genehmigungsvermerke sind nach den Regelungen der Zeichnungsbefugnis in der 1. Ausfertigung handschriftlich mit vollem Namen zu vollziehen.

Abkürzungsverzeichnis

BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BAW	Bundesanstalt für Wasserbau
BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BLM-WSV	Bauleitungsmodell der WSV
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BPersVG	Bundespersönlichkeitsgesetz
DIN	Deutsches Institut für Normung
DV BVBS	Dachvereinbarung zur Umsetzung des Gesetzes zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in der Bundesverwaltung für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
DVtU	Digitale Verwaltung technischer Unterlagen
Entwurf-AU	Entwurf-Ausführungsunterlage
Entwurf-HU	Entwurf-Haushaltsunterlage
FB	Fachbereich
FVT	Fachstelle für Verkehrstechniken
GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
GG	Grundgesetz
HK	Havariekommando
HRB	Haushaltstechnische Richtlinien des Bundes
i.d.R.	in der Regel
Kom-Netz	Telekommunikationsnetz der WSV
PDF	Portable Dokument File
PSP	Projektstrukturplan
RAB	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
RBBau	Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes
SiGe	Sicherheits- und Gesundheitsschutz
TB	Technischer Bericht
TR-W	Technisches Regelwerk Wasserstraßen
VT-BN	Verkehrstechnik Betriebsnetz
VV-BHO	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung
VV-WSV	Verwaltungsvorschrift der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WLTB	Wasserstraßenspezifische Liste Technischer Baubestimmungen
WNA	Wasserstraßenneubauamt
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Glossar

Baulastträger	Institution, die für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung eines Bauwerks zuständig ist.
Fachstelle	Organisationseinheit, die bestimmte Fachaufgaben wahrnimmt.
Leitung	Die Leiterin/der Leiter einer Organisationseinheit.
Verpflichtungsermächtigung	Die vom Haushaltsgesetzgeber erteilte Ermächtigung, sich für Maßnahmen zu verpflichten, die zu Ausgaben des Bundes in späteren Haushaltsjahren führen.
Vier-Augen-Prinzip	Kontrolle durch zweite Person.
Zeichnungsbefugnis	Befugnis bzw. Recht zur verbindlichen Entscheidung. Mit dem Zeichnungsrecht untrennbar verbunden ist die Verantwortung für die getroffenen Entscheidungen.

**Erforderliche Entwurfs-Unterlagen für Investitionen in die Infrastruktur und Beschaffungen im Kap. 1203
- Bau und Betrieb der Bundeswasserstraßen -**

Titel	Zweckbestimmung/ Erläuterung	Abgrenzung	Erforderliche Unterlagen 1) 2)	Zuständig für Genehmigung
1	2	3	4	5
711 01	<p>Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Ausgaben <u>über</u> 50.000 €</p> <ul style="list-style-type: none"> an Betriebsgebäuden des Außenbereichs ohne unmittelbaren Zusammenhang mit wasserbaulichen Anlagen und an Funktionsgebäuden der Neubaudienststellen 	<p>Maßnahmen mit voraussichtlichen Gesamtausgaben im Einzelfall</p> <p>- bis 200.000 €</p> <p>- bis 2.000.000 €</p>	<p>Techn. Bericht ³⁾</p> <p>Entwurf-AU</p>	<p>WSA/ WNA</p> <p>GDWS ⁴⁾</p>
712 01	<p>Baumaßnahmen von mehr als 2 Mio.€</p> <ul style="list-style-type: none"> an Betriebsgebäuden des Außenbereichs ohne unmittelbaren Zusammenhang mit wasserbaulichen Anlagen und an Funktionsgebäuden der Neubaudienststellen 	<p>Maßnahmen mit voraussichtlichen Gesamtausgaben im Einzelfall</p> <p>- über 2.000.000 €</p>	<p>Entwurf-AU</p>	<p>GDWS ⁵⁾</p>
780 01	<p>Erhaltung der verkehrlichen Infrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen zur Erhaltung der verkehrlichen Infrastruktur <p>mit Ausgaben <u>über</u> 100.000 € <u>bis</u> 2.500.000 €</p>	<p>Maßnahmen mit voraussichtlichen Gesamtausgaben im Einzelfall</p> <p>- bis 500.000 €</p> <p>- bis 2.500.000 €</p> <p><u>Sonderregelung:</u> Technische Berichte sind ausreichend (auch wenn > 500 T€) für:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nassbaggerarbeiten zur Wiederherstellung des Sollzustandes Lieferung und Einbau von Schüttsteinen Konservierungsarbeiten ohne Eingriffe in die Bausubstanz 	<p>Techn. Bericht ³⁾</p> <p>Entwurf-AU ...</p>	<p>WSA/ WNA</p> <p>GDWS ⁴⁾</p>
780 02	<p>Ersatz-, Aus- und Neubaumaßnahmen an Bundeswasserstraßen</p> <ul style="list-style-type: none"> Aus- und Neubaumaßnahmen sowie Umbau- und Ersatzmaßnahmen zur Erhaltung der verkehrlichen Infrastruktur <p>mit Ausgaben <u>über</u> 2.500.000 €</p> <p>Die Investitionen werden bei den entsprechenden Objekten 728 11 – 751 11 veranschlagt.</p>	<p>• Aus- und Neubaumaßnahmen einschl. „Rückbau“-maßnahmen, (planfeststellungsrelevant)</p>	<p>Entwurf-HU ...</p> <p>Entwurf-AU ...</p>	<p>BMVI</p> <p>GDWS ⁴⁾</p>
		<p>• Umbau- und Ersatzinvestitionsmaßnahmen mit Ausgaben</p> <p>- bis ... 5.000.000 €</p> <p>- über ... 5.000.000 €</p>	<p>Entwurf-AU ...</p> <p>Entwurf-HU....</p> <p>Entwurf-AU ...</p>	<p>GDWS ⁵⁾</p> <p>BMVI</p> <p>GDWS ⁴⁾</p>

Fußnoten siehe Seite 4

Titel	Zweckbestimmung/ Erläuterung	Abgrenzung	Erforderliche Unterlagen 1) 2)	Zuständig für Genehmigung 5
1	2	3	4	5
780 04	<p>Aus- und Neubau von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen</p> <ul style="list-style-type: none"> Fahrradtauglicher Ausbau von Betriebswegen auf <u>Veranlassung der Kommune</u> an zusätzlicher Nutzung durch Radverkehr mit Ausgaben über 5.000 € im Einzelfall unter 5.000 € bei Titel 521 01 ausschließlich betriebliche Maßnahmen <u>ohne Interesse der Kommune</u> an zusätzlicher Nutzung durch Radverkehr sind bei Titel 780 01 (Erhaltung) bzw. Titel 780 02 (Aus- und Neubau) abzuwickeln. 	<p>Maßnahmen mit voraussichtlichen Gesamtausgaben im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 500.000 € - bis 2.500.000 € - über 2.500.000 € <p>Erläuternde Regelungen siehe auch Erlass WS11/ 5225.4-0 vom 20.05.2015</p>	<p>Techn. Bericht ³⁾ Entwurf-AU Entwurf-AU</p>	<p>WSA/ WNA GDWS ⁴⁾ GDWS ⁵⁾</p>
780 05	<p>Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen ⁸⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> Ersatz-, Aus- und Neubau von Fischpässen und Umgehungsgerinnen als Fischwanderhilfen an den Stauanlagen mit Ausgaben über 5.000 € im Einzelfall 	<p>Aus- und Neubaumaßnahmen einschl. „Rückbau“-maßnahmen,</p> <p>Maßnahmen mit voraussichtlichen Gesamtausgaben im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 100.000 € - bis 500.000 € - bis 2.500.000 € - über..... 2.500.000 € 	<p>Entwurf-HU Entwurf-AU</p> <p>ohne ⁷⁾ Techn. Bericht ³⁾ Entwurf-AU Entwurf-HU Entwurf-AU</p>	<p>BMVI GDWS ⁴⁾</p> <p>---- WSA/ WNA GDWS ⁴⁾ BMVI GDWS ⁴⁾</p>
811 01	<p>Erwerb von Fahrzeugen ⁶⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> Erst- und Ersatzbeschaffungen von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Umbau- und Grundinstandsetzungsmaßnahmen bei <p>1. <u>Landfahrzeugen</u> und fahrbaren Arbeitsgeräten größer 5.000 €</p>	<p><u>Landfahrzeuge</u></p> <p><u>1. Transportfahrzeuge (OUGr 811-818)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Ersatzbeschaffung</u> bis 50.000 € <u>Erstbeschaffung</u> bis 50.000 € Erst- und Ersatzb. über .. 50.000 € <p><u>2. fahrbare Arbeitsgeräte (OUGr 821-826)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Erst- und Ersatzb. bis 50.000 € über ... 50.000 € 	<p>Vorausgutachten gem. Nr. 12.2.2. HRB Techn. Bericht Entwurf-AU</p> <p>Techn. Bericht Entwurf-AU</p>	<p>WNA/ WSA/ HK WNA/ WSA /HK GDWS ⁴⁾</p> <p>WNA/ WSA/ HK GDWS ⁴⁾</p>

Fußnoten siehe Seite 4

Titel	Zweckbestimmung/ Erläuterung	Abgrenzung	Erforderliche Unterlagen 1) 2)	Zuständig für Genehmigung 6
1	2	4	5	6
noch 811 01	2. <u>Wasserfahrzeugen</u> größer 50.000 € <u>Hinweis:</u> keine Entwurfsunterlagen für Inspektionen, Wartung und Reparaturen (Buchung ohne Wertgrenze bei Titel 514 01)	<u>Wasserfahrzeuge</u> einschl. Umbau-/ Grundinstandsetzungsmaßnahmen mit Ausgaben bis ... - bis 200.000 € - bis 500.000 € - über 500.000 €	Techn. Bericht Entwurf-AU Entwurf-AU	WSA/ WNA/ HK GDWS ⁴⁾ GDWS ⁵⁾
811 02	Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten für die maritime Notfallvorsorge <ul style="list-style-type: none"> • Erst- und Ersatzbeschaffungen, • Umbauten und Instandsetzungen sowie • Ersatz von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen über 50.000 € 	mit voraussichtlichen Gesamtausgaben- bis..... 200.000 € - bis 500.000 € - über 500.000 €	Techn. Bericht Entwurf-AU Entwurf-HU Entwurf-AU	WSA/ HK GDWS ⁴⁾ BMVI GDWS ⁴⁾
812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen . . . (ohne IT) <ul style="list-style-type: none"> • Erst- und Ersatzbeschaffung von Maschinen, Mess- und Kleingeräten für Betriebs- und Unterhaltungszwecke sowie • Ausstattung und Ausrüstungsgegenstände für Bauplanung und Bauüberwachung mit Ausgaben über 5.000 € im Einzelfall	Erst- und Ersatzbeschaffungen mit Ausgaben bis 100.000 € - über 100.000 €	Techn. Bericht Entwurf-AU	WSA GDWS ⁴⁾
812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich der Informationstechnik Erst- und Ersatzbeschaffung von Anlagen und Ausrüstungsgegenständen sowie Software für die <ul style="list-style-type: none"> • Fach-, Betriebs- und Steuertechniken sowie • Informations-, Erfassungs- und Auswertetechnik mit Ausgaben über 5.000 € im Einzelfall	Erst- und Ersatzbeschaffungen mit Ausgaben bis 100.000 € - über 100.000 € Beschaffung von Fach-IT	Techn. Bericht Entwurf-AU IT-Konzept	WSA GDWS ⁴⁾ GDWS

Fußnoten siehe Seite 4

Titel	Zweckbestimmung/ Erläuterung	Abgrenzung	Erforderliche Unterlagen 1) 2)	Zuständig für Genehmigung 6								
1	2	4	5	6								
821 01	<p>Ankauf von unbebauten Grundstücken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grunderwerbsmaßnahmen (auch bebaute Grundstücke), die für die Durchführung der Unterhaltungsaufgaben erforderlich sind und nicht mit Ersatzinvestitionsmaßnahmen zusammenhängen. • Erforderliche Rückbaumaßnahmen sind über Titel 521 01 bzw. 780 01 abzuwickeln. 	<p>Grunderwerbsmaßnahmen mit Nebenentschädigungen</p> <table border="0"> <tr> <td>bis</td> <td>5.000 €</td> </tr> <tr> <td>- bis</td> <td>250.000 €</td> </tr> <tr> <td>- bis</td> <td>2.500.000 €</td> </tr> <tr> <td>- über ...</td> <td>2.500.000 €</td> </tr> </table>	bis	5.000 €	- bis	250.000 €	- bis	2.500.000 €	- über ...	2.500.000 €	<p>ohne ⁷⁾ Techn. Bericht Entwurf-AU Entwurf-HU Entwurf-AU</p>	<p>WSA GDWS ⁴⁾ BMVI GDWS ⁴⁾</p>
bis	5.000 €											
- bis	250.000 €											
- bis	2.500.000 €											
- über ...	2.500.000 €											

Fußnoten:

- 1) Bei allen Investitionen und Beschaffungen ist der Umfang der Voruntersuchung (vgl. §6 (2)) vor Aufnahme der Planung mit der genehmigenden Dienststelle abzustimmen.
- 2) Gehört zu einem Entwurf-HU nur ein Entwurf-AU, können beide Entwürfe zu einem Entwurf-HU/AU zusammengefaßt werden (gilt nur bei Titel 811 02, 821 01).
- 3) Bei Maßnahmen mit bauordnungsrechtlicher Relevanz (vgl. §4 (3)) ist ein Entwurf-AU aufzustellen, der von der GDWS zu genehmigen ist.
- 4) Genehmigung im Einzelfall durch WSA/ WNA gemäß §4 (4) nach vorangegangener Abstimmung mit der GDWS.
- 5) Der genehmigte E-AU einschl. Genehmigungsvermerk ist dem BMVI zur namentlichen Nennung und Ausgabendarstellung in den Erläuterungstabellen zum HH zuzuleiten.
- 6) Für den Erwerb aller Land- und Wasserfahrzeuge sind Ausstattungskonzepte aufzustellen und mit dem BMVI abzustimmen.
- 7) Vermerk ist ausreichend (Buchung auf „SAP-Sammler“)
- 8) Das „Bundesweite Priorisierungskonzept und Maßnahmenpriorisierung für den Fischaufstieg“ ist zu beachten.

Abgrenzung der erforderlichen Entwurfsunterlagen nach VV-WSV 2107 und Titeluordnung der Ausgaben

gültig ab 01.01.2016

	Entwurfsunterlage/ genehmigt von	Hochbau (Betriebs- gebäude)	verkehrliche Infrastruktur 6) 7)	ökologische Durch- gängigkeit	Wasser- 8) fahrzeuge <small>Es sind Ausstattungskonzepte aufzu- stellen und mit dem BMVI abzustimmen</small>	Land- 8) fahrzeuge	maritime Notfall- vorsorge	Geräte und Aus- stattungen	Grund- erwerb
Einzeldarstellung in den Erläuterungstabellen zum HH	E-HU BMVI zugeh. E-AU GDWS ²⁾	entfällt künftig	Titel 780 02	Titel 780 05	entfällt künftig	nicht erforderlich	Titel 811 02	nicht erforderlich	Titel 821 01
			5.000.000 €	2.500.000 €			500.000 €		2.500.000 €
	E-AU ¹⁾ GDWS ²⁾	Titel 712 01	Titel 780 02	↑	Titel 811 01	nicht erforderlich	↑	nicht erforderlich	↑
E-AU GDWS ²⁾	Titel 711 01	Titel 780 01	Titel 780 05	Titel 811 01	Titel 811 01	Titel 811 02	Titel 812 01 Titel 812 02 ⁴⁾	Titel 821 01	
							200.000 €		500.000 €
TB WSA/WNA/ HK	Titel 711 01	Titel 780 01	Titel 780 05	Titel 811 01	Titel 811 01 ³⁾	Titel 811 02	Titel 812 01 Titel 812 02 ⁴⁾	Titel 821 01	
							50.000 €		100.000 € / 50.000 €

darunter keine Entwurfsunterlage; Veranschlagung und Buchung bei

Titel 547 01	Titel 521 01 bis 100.000 € Titel 521 03 bis 50.000 €	Titel 780 05 ⁵⁾ bis 100.000 € Titel 521 01 bis 5.000 €	Titel 514 01 Erst- und Ersatz bis 0 € Umbau u. Inst. bis 50.000 €	Titel 514 01 Erst- und Ersatz bis 0 € Umbau u. Inst. bis 5.000 €	Titel 521 04	Titel 511 01 Titel 514 01 (Schutzkleidung, pers. Ausrüstung)	Titel 821 01 ⁵⁾ bis 5.000 €
--------------	---	--	---	--	--------------	---	---

- 1) Der von der GDWS genehmigte E-AU einschl. Genehmigungsvermerk ist dem BMVI zur namentlichen Nennung und Ausgabendarstellung in den Erläuterungstabellen zum HH zuzuleiten.
- 2) Genehmigung im Einzelfall durch WSA/ WNA gemäß §4 Abs. 4 VV-WSV 2107 nach vorangegangener Abstimmung mit der GDWS.
- 3) Bei Ersatzbeschaffungen von Transportfahrzeugen tritt an die Stelle eines TB ein Vorausgutachten gem Nr. 12.2.2. HRB
- 4) Bei Beschaffungen zur "Fach-IT" tritt an die Stelle eines TB bzw. E-AU das genehmigte IT-Konzept.
- 5) Vermerk ist ausreichend (Buchung auf „SAP-Sammler“)
- 6) Für Aus- und Neubaumaßnahmen ist unabhängig von den voraussichtlichen Ausgaben stets ein E-HU aufzustellen.
- 7) Nassbaggerarbeiten auch wenn >2.500.000 € sind mit einem TB bei Titel 780 01 zu veranschlagen und zu buchen
- 8) keine Entwurfsunterlagen für Inspektion, Wartung und Reparaturen (Buchung ohne Wertgrenze bei Titel 514 01)

Verwendet in

VV-WSV 2107 Anlage 2

VV-WSV 2110 Anlage 4

VV-WSV 2116 Anlage 4

Jeweils aktuelle Version aus dem WSV-Intranet verwenden!

Schriftfeld auf Zeichnungen

Bemerkungen:

1. Das Schriftfeld ist modular aufgebaut. Je nach Planungs- bzw. Ausführungsstand werden Module zu einem Schriftfeld zusammengesetzt. Für Entwurfszeichnungen sowie Ausführungs- und Bestandszeichnungen sind entsprechende Beispielschriftfelder dargestellt.
2. Die Entwurfs-/Ausführungszeichnung wird erst nach der Bescheinigung "Übereinstimmung mit der Ausführung" zur Bestandszeichnung.
3. Ist ein WNA/NBA oder eine Fachstelle die durchführende Dienststelle, so wird die Bezeichnung des übernehmenden WSA erst bei Übergabe des Objektes eingetragen.
4. Die Organisationsbeschriftung mit der Verschlüsselung entspricht der Anlage "Beschreibung der Metadaten" der VV-WSV 2116 - Baubestandswerk – sowie den Erfordernissen der DVtU. Die Org-Leiste ist erst bei Übergabe des Objektes an das übernehmende WSA auszufüllen.
5. Die Größe des Schriftfeldes ist der Zeichnung anzupassen. Für DIN A 4 und DIN A 3 Zeichnungen der Elektrotechnik können die einzelnen Schriftfeldmodule am unteren Zeichnungsrand platziert werden.

Der modulare Aufbau des Schriftfeldes sowie die Beispiele für die Entwurfszeichnungen sowie Ausführungs- und Bestandszeichnungen sind auf den folgenden Seiten dargestellt.


Modularer Aufbau des einheitlichen WSV-Schriftfeldes

Der Aufbau der Schriftfelder erfolgt modular.

Die fachliche Notwendigkeit der Anwendung von als „optional“ gekennzeichneten Modulen ist entsprechend dem Zeichnungsinhalt festzulegen. Diese Module können gegebenenfalls entfallen.

Die Reihenfolge der Module ist entsprechend der Modulnummer aufsteigend festgelegt.

Nr.	Bezeichnung (Kurzform)	Planung	Ausführung/ Bestand	Höhe [mm] (B=180 mm)
10	Basisschriftfeld	V	V	107
20	Zeichnung Dienststelle	V ¹⁾	-	25
21	Vermerk des Zeichners/Ing.-büros		O	50
22	Aufgestellt Dienststelle	V	-	25
30	Prüfung und Genehmigung WSA	V ²⁾	-	50
31	Prüfung und Genehmigung GDWS		-	50
32	Prüfung GDWS / Genehmigung BMVI		-	50
40	Raum für Projektbezeichnung	O	O	50
50	Ausführungs- und Prüfungsvermerke	-	V	120
60	Änderungsindex	-	O	38
Verbindlichkeit: V = vorgeschrieben, O = optional				
1) Modul 20 oder 21				
2) nach VV-WSV 2107 §§4, 28 Modul 30, 31 oder 32				

 <h1 style="margin: 0;">< Projektphase *) ></h1> <p style="margin: 0;">Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt <Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt></p>											
OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB	
Objektbenennung Objektteil Einzelheit											
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:				Entwurf Nr.			Blatt-Nr.		DVtU-Identifikation		
Datum				Zeichnung Nr.			Maßstab		DVtU-Index		
Unterschrift, Funktion											

*) Planungs- bzw. Ausführungsphase (z.B. Entwurf-HU, Planfeststellung, Entwurf-AU, Ausführungszeichnung...)

**) Bezeichnung „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ entfällt in der Planfeststellung

Modul 20 – Zeichnung Dienststelle

Zeichnung <div style="text-align: right; margin-top: 10px;"> bearbeitet <Datum> gefertigt <Datum> </div>	Unterschrift Im Auftrag <Name> <Name>	Amts-/Dienstbezeichnung <Bezeichnung> <Bezeichnung>
--	--	---

*) gefertigt : Unterschrift des Zeichners, bearbeitet: Unterschrift des fachlich verantwortlichen Sachbearbeiters

Modul 21 – Vermerk des Zeichners/Ing.-büros

Zeichnung gefertigt / bearbeitet (Datum, Name)	Vermerk des bearbeitenden Ingenieurbüros Zeichnung geprüft
--	---

Modul 22 – Aufgestellt Dienststelle

Aufgestellt <Ort, Datum> <Dienststelle>	Unterschrift <Unterschrift Aufsteller>	Amts-/Dienstbezeichnung <Bezeichnung>
---	---	--

Modul 30 – Genehmigung WSA

Genehmigt <Ort, Datum> <Dienststelle>	Unterschrift <Unterschrift Genehmiger>	Amts-/Dienstbezeichnung <Bezeichnung>
Geprüft <Ort, Datum> <Dienststelle>	Unterschrift Im Auftrag <Unterschrift Prüfer>	Amts-/Dienstbezeichnung <Bezeichnung>

Modul 31 – Genehmigung GDWS

Genehmigt <Ort, Datum> <GDWS Dienststelle>	Unterschrift Im Auftrag <Unterschrift Genehmiger>	Amts-/Dienstbezeichnung <Bezeichnung>
Geprüft <Ort, Datum> <GDWS Dienststelle>	Unterschrift Im Auftrag <Unterschrift Prüfer>	Amts-/Dienstbezeichnung <Bezeichnung>

Modul 32 – Genehmigung BMVI

Genehmigt <Ort, Datum> Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	Unterschrift Im Auftrag <Unterschrift Genehmiger>	Amts-/Dienstbezeichnung <Bezeichnung>
Geprüft <Ort, Datum> <GDWS Dienststelle>	Unterschrift Im Auftrag <Unterschrift Prüfer>	Amts-/Dienstbezeichnung <Bezeichnung>

Modul 40 – Raum für Projektbezeichnung

<div style="border: 1px solid black; width: 90%; height: 90%; margin: auto;"></div>	<p>< Raum für Projektbezeichnung ></p>
---	--

Modul 50 – Ausführungs- und Prüfungsvermerke


Zur Ausführung bestimmt mit Hinweis auf: <Ergebnis der bauvertraglichen Prüfung>	Bauaufsichtlich genehmigt <wenn nicht erforderlich, bitte streichen>
_____ Ort, Datum Unterschrift, Funktion	_____ Ort, Datum Unterschrift, Funktion
Sachbearbeiter beim Auftraggeber	Prüfsachverständiger
_____ Ort, Datum Unterschrift, Funktion	_____ Ort, Datum Unterschrift, Funktion
Raum für Vermerke der ausführenden Firma < u.a. Bestätigung der Koordination der technischen Bearbeitung durch den AN Bestätigung der Übereinstimmung mit der Ausführung>	

Modul 60 – Änderungsindex

Version/Index	Änderungen bzw. Ergänzungen / zugehörige Zeichnungen	Datum	Name

Beispiele


P1 - Planungsphase (nur Pflichtfelder) – nicht maßstäblich!

Genehmigt		Unterschrift Im Auftrag		Amts-/Dienstbezeichnung					
Geprüft		Unterschrift Im Auftrag		Amts-/Dienstbezeichnung					
Aufgestellt		Unterschrift		Amts-/Dienstbezeichnung					
Zeichnung bearbeitet gefertigt		Unterschrift Im Auftrag		Amts-/Dienstbezeichnung					
 <p style="text-align: center;">< Projektphase *) > Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt **) <Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt></p>									
OrgEin Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB
Objektbenennung									
Objektteil									
Einzelheit									
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:			Entwurf Nr.		Blatt-Nr.		DVTU-Identifikation		
Datum			Unterschrift, Funktion		Zeichnung Nr.		Maßstab		DVTU-Index

*) Planungsphase (z.B. Entwurf-HU, Planfeststellung, Entwurf-AU ..)

**) Bezeichnung „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ entfällt in der Planfeststellung

P2 - Planungsphase (mit Pflichtfeldern und optionalen Feldern) – nicht maßstäblich!

<div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 100px; display: inline-block;"></div> < Raum für Projektbezeichnung >										
Genehmigt	Unterschrift Im Auftrag	Amts-/Dienstbezeichnung								
Geprüft	Unterschrift Im Auftrag	Amts-/Dienstbezeichnung								
Aufgestellt	Unterschrift	Amts-/Dienstbezeichnung								
Zeichnung gefertigt / bearbeitet (Datum, Name)	Vermerk des bearbeitenden Ingenieurbüros									
	Zeichnung geprüft									
 < Projektphase *) > Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt **) <Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt>										
OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB
Objektbenennung Objektteil Einzelheit										
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:				Entwurf Nr.		Blatt-Nr.		DVTU-Identifikation		
				Zeichnung Nr.		Maßstab		DVTU-Index		
Datum				Unterschrift, Funktion						

*) Planungsphase (z.B. Entwurf-HU, Planfeststellung, Entwurf-AU ...)

**) Bezeichnung „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ entfällt in der Planfeststellung

A1 - Ausführungsphase/ Bestandszeichnungen (nur Pflichtfelder) – nicht maßstäblich!

Zur Ausführung bestimmt mit Hinweis auf: -Ergebnis der bauvertraglichen Prüfung- <hr style="width: 80%; margin-left: auto; margin-right: auto;"/> Ort, Datum Unterschrift, Funktion	Bauaufsichtlich genehmigt <wenn nicht erforderlich, bitte streichen> <hr style="width: 80%; margin-left: auto; margin-right: auto;"/> Ort, Datum Unterschrift, Funktion																						
Sachbearbeiter beim Auftraggeber <hr style="width: 80%; margin-left: auto; margin-right: auto;"/> Ort, Datum Unterschrift, Funktion	Prüfingenieur <hr style="width: 80%; margin-left: auto; margin-right: auto;"/> Ort, Datum Unterschrift, Funktion																						
Raum für Vermerke der ausführenden Firma < u.a. Bestätigung der Koordination der technischen Bearbeitung durch den AN Bestätigung der Übereinstimmung mit der Ausführung>																							
<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> <h2 style="margin: 0;">< Projektphase *) ></h2> <p style="margin: 0;">Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt <Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt></p> </div> </div>																							
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">OrgEinh Amt</th> <th style="width: 5%;">AB</th> <th style="width: 5%;">BWaStr Nr</th> <th style="width: 5%;">ZB</th> <th style="width: 10%;">Kilometer</th> <th style="width: 2%;">S</th> <th style="width: 5%;">OArt</th> <th style="width: 15%;">ObjektidentNr.</th> <th style="width: 5%;">Objekt- Teil</th> <th style="width: 5%;">ZK</th> <th style="width: 5%;">OB</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </tbody> </table>		OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB											
OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB													
Objektbenennung Objektteil Einzelheit																							
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt: <hr style="width: 80%; margin-left: auto; margin-right: auto;"/> Datum Unterschrift, Funktion	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">Entwurf Nr.</td> <td style="width: 33%;">Blatt-Nr.</td> <td style="width: 34%;">DVTU-Identifikation</td> </tr> <tr> <td>Zeichnung Nr.</td> <td>Maßstab</td> <td>DVTU-Index</td> </tr> </table>	Entwurf Nr.	Blatt-Nr.	DVTU-Identifikation	Zeichnung Nr.	Maßstab	DVTU-Index																
Entwurf Nr.	Blatt-Nr.	DVTU-Identifikation																					
Zeichnung Nr.	Maßstab	DVTU-Index																					

*) Ausführungsphase (z.B. Ausführungszeichnung, Bestandszeichnung ...)

A2 - Ausführungsphase/ Bestandszeichnungen (mit Pflichtfeldern und optionalen Feldern) – nicht maßstäblich!

Version/Index	Änderungen bzw. Ergänzungen / zugehörige Zeichnungen	Datum	Name
Zur Ausführung bestimmt mit Hinweis auf: -Ergebnis der bauvertraglichen Prüfung-		Bauaufsichtlich genehmigt -wenn nicht erforderlich, bitte streichen-	
_____ Ort, Datum Unterschrift, Funktion		_____ Ort, Datum Unterschrift, Funktion	
Sachbearbeiter beim Auftraggeber		Prüfingenieur	
_____ Ort, Datum Unterschrift, Funktion		_____ Ort, Datum Unterschrift, Funktion	
Raum für Vermerke der ausführenden Firma < u.a. Bestätigung der Koordination der technischen Bearbeitung durch den AN Bestätigung der Übereinstimmung mit der Ausführung->			
		< Raum für Projektbezeichnung >	
Zeichnung gefertigt / bearbeitet (Datum, Name)		Vermerk des bearbeitenden Ingenieurbüros	
		Zeichnung geprüft	
 < Projektphase *) > Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt <Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt>			
OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB
Kilometer	S	QArt	ObjektidentNr.
Objektbenennung			
Objektteil			
Einzelheit			
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:	Entwurf Nr.	Blatt-Nr.	DVTU-Identifikation
_____ Datum Unterschrift, Funktion	Zeichnung Nr.	Maßstab	DVTU-Index

*) Ausführungsphase (z.B. Ausführungszeichnung, Bestandszeichnung ...)

Zuordnung von Ein- und Ausgaben bei der Ausgabenberechnung für einen Entwurf-HU

Vorbemerkung

Nachstehende Auflistung ist je nach Erfordernis durch Weglassen einzelner Stichworte zu kürzen oder durch weitere Abschnittsbildungen zu ergänzen.

Einnahmen

- Beiträge Dritter
- Einnahmen aus dem Verkauf entbehrlicher Geräte, soweit die Geräte aus dem Investitionstitel erworben worden sind
- Sonstige Einnahmen

Ausgaben

a) Bauausgaben

- Ingenieurbauwerke des Wasserbaus und konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen
 - Grunderwerb, Flächenbereitstellungen, Urkundsmessungen durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Nutzungsentschädigungen und Ersatzleistungen
 - Erschließung des Baugeländes
 - Erd- und Dichtungsmaßnahmen
 - Nassbagger- und Spülfeldarbeiten
 - Regelungs- und Ufersicherungsmaßnahmen, Sohlsicherungen
 - Spundwandarbeiten, Verankerungen
 - Beton- und Stahlbetonarbeiten
 - Stahlbau einschl. Korrosionsschutz
 - Antriebs- und Steuerungstechnik
 - Ausstattungen und Ausrüstungen (wie Beleuchtungsanlagen usw.)
 - Nachrichtentechnische Anlagen/Einrichtungen
 - Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - Sonstige Bauleistungen
- Gebäude des Außenbereichs
 - Rohbau
 - Ausbau
 - Technische Ausrüstung
 - Freianlagen
- Schifffahrtszeichen
 - feste/schwimmende visuelle Schifffahrtszeichen
 - auditive Schifffahrtszeichen
 - funktechnische Schifffahrtszeichen
 - leuchtfeuertechnische Einrichtungen
 - Steuerungseinrichtungen, Fernwirkeinrichtungen
- Wasserfahrzeuge
 - Schiffskörper, Schiffsausrüstung, Schiffsbau

- Hauptmaschinenanlage, Hilfsmaschinenanlage
- Elektrotechnik und Nachrichtentechnik
- Inventar und Reserveteile

b) Sonstige Bauausgaben

Grundlagen für die Bauausführung

- Versuche, Prüfungen Gutachten
 - Baugrunduntersuchungen (Physikalische und chemische Beschaffenheit des Bodens, Tragfähigkeit)
 - Wasserstands- und Grundwasserbeobachtung
 - Strömungsmessungen
 - Baustoffuntersuchungen
- Umweltverträglichkeitsuntersuchungen
- Begleitpläne

Nach der Entwurfsgenehmigung von freiberuflich Tätigen auszuführende Bauleitungsaufgaben für

- Aufstellen der Entwürfe-AU
- Erstellen der Vergabeunterlagen
- Prüfen der Ausführungsunterlagen
- Bau- und Fertigungsüberwachung

Verfahren und Rechtsstreitigkeiten

Beweissicherungsmaßnahmen

- Beobachtungen, Vermessungen, Schwingungsmessungen
- Wasser-/Grundwasserqualität

Unterlagen der Bauausführung

- Ausführungspläne
- Ausführungsstatik

Unterkünfte für den Baubevollmächtigten der WSV auf der Baustelle

Vermessungstechnische und kartographische Arbeiten

- Bauplanungs-, Bauüberwachungs- und Schlussvermessungen
- Kartenherstellung
- Anfertigen von photographischen Karten, Luftbildherstellung

Schutzmaßnahmen

- Schutz gegen Hochwasser, Sturmfluten, Eis
- Beseitigen von Schäden infolge von Naturereignissen/außergewöhnlichen Ereignissen

Betrieb und Unterhaltung der Anlagen bis zur Übernahme durch die Unterhaltung

Baubestandsunterlagen

- Planunterlagen
- Berechnungen
- Bereitstellung digitaler Bestandsunterlagen

Öffentlichkeitsarbeit

- Erster Spatenstich, Richtfest, Einweihungen
- Informationszentren einschl. Grundausstattungen, Informationsstände, Schautafeln, Modelle
- Informationsschriften, Filme
- Pressemitteilungen

Sonstiges

- Ablösungen
- Vorteilsausgleich

Richtwerte Bauleitungsausgaben

OGr ¹	Objekte	Bauleitungsanteil	
		Aus- und Neubau (A)	Ersatz und Umbau (E)
Küstenbereich			
111, 120	Nord-Ostsee-Kanal	10,0%	10,0%
140	Küstenschutzwerke	10,0%	10,0%
Binnenbereich			
111, 120	Gewässerbett Kanal	12,5%	10,0%
111, 120	Gewässerbett Fluss	17,5%	12,5%
111, 120	sonstige Wasserstraßen		12,5%
Bauwerke (See- und Binnenbereich)			
511 bis 514, 531 bis 534	Brücken, Tunnel	20,0%	20,0%
112,113, 200, 310, 535 – 537, 615, 659	Ingenieurbauwerke des Wasserbaus	15,0%	20,0%
320, 461, 521	Schiffsliegestellen	10,0%	10,0%
700	Hochbauten	20,0%	20,0%
600	weitere Bauwerke	10,0%	10,0%

¹ Nach Objektkatalog VV-WSV 1102

Empfehlung für Inhalte der Entwürfe AU für bauliche Maßnahmen

Für die Bearbeitung der in § 8 dargestellten Entwurfsbestandteile werden folgende Hinweise gegeben. Die Inhalte sind in Abhängigkeit von der Baumaßnahme bauwerks- und anlagenspezifisch zu bestimmen.

Allgemein

- Hauptmaße und Höhenkoten der Anlage und der Bauteile,
- maßgebende Wasser- und Grundwasserstände,
- Trassierungsparameter, Klassifizierungen,
- Zusammenstellung der maßgeblichen Einwirkungen im Lastenheft,
- Nutzungsdauer,
- Zustimmungen Dritter, die sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem planrechtlichen Verfahren ergeben.
- Prüfberichte der Bundesanstalten und Fachstellen sowie von Prüferingenieuren soweit erforderlich
- Verkehrsführung/Verkehrsregelung für Straße und Wasserstraße während der Bauausführung
- Konzept Bauablauf zur Ermittlung von Zwangspunkten und erforderlichen Zwischenbauzuständen

Baugrund/Erdbau/Dämme/Baugruben/Gründungen/Spundwände/ Verankerungen:

- Bei Tiefgründungen das System, die Pfahldurchmesser oder die Querschnittsflächen, die Längen, die Neigungen
- Bei Spundwänden das System, die Schlossdichtung, Verlauf der Höhenkoten, der Wandkrone und des Spundwandfußes, die vorhandene Einbindelänge.
- Bei Verankerungen das System, Abstände, die Höhenlage der Anschlüsse, die Neigung.
- Baugrubenkonzept mit detaillierten Bauphasen und Bemessung
- Grundwasserabsenkung, Wasserhaltung, Betrachtungen zu möglichem Grundwasseraufstau infolge von neuen Spundwänden oder Baugruben, Drainagen/Entwässerungskonzepte
- Dammumriss- und Aufbau mit allen wesentlichen Angaben und Abmessungen, Durchdringungen.
- Bodenaushub, Massenverteilung, Umschlagstellen, Boden- und Baggermassenverbringungskonzept inkl. Entsorgungskonzept für belastete Böden
- Böschungs- und Sohlsicherungsarbeiten, Dichtungen.

Massivbauten/Ausbauten/Hochbauten

- Geometrische Größen des Bauwerkes und aller wesentlichen Konstruktionssteile,
- Art und Güte der Baustoffe, der Expositionsklassen und der Festigkeitsklassen,
- Geländer, Schutzeinrichtungen und Rettungsmittel
- Ausrüstungen für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bauwerke,
- Entwässerungsanlagen mit Neigungsverhältnissen und Anschlüssen an bestehende Leitungen oder Gewässer
- Brandsicherheitsnachweis und Brandschutzkonzept, soweit erforderlich
- Wärme- und Schallschutznachweise, soweit erforderlich
- Barrierefreiheit
- Von der Mittelbehörde genehmigter Raumbedarfsplan nach RBBau für Büroräume bzw. ein Belegungs- und Funktionsplan für die übrigen Flächen
- alle für Hochbauten erforderlichen baurechtlichen Nachweise (z. B. Abstandsflächen und Zustimmungen nach LBO, Stellungnahme BAW)
- alle für Hochbauten erforderlichen Nachweise für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (z. B. bautechnische Nachweise für Treppensteigungen und Brüstungen oder nach Arbeitsstättenverordnung)

Stahlbau/Stahlwasserbau/Ausrüstung/Korrosionsschutz

- Bau- und Funktionsbeschreibungen
- Anzahl der Lastspiele
- Wahl des Verschlusssystems
- Wahl der Revisionsverschlüsse
- Wahl des Eisfreihaltungssystems
- Anordnung der Baugruppen im Bauwerk
- Kenndaten und Schnittstellen zu Bau- und Anlagentechnik
- Ausrüstung (Krananlagen, usw.)
- Maßnahmen für den aktiven und passiven Korrosionsschutz

Maschinenbau

- Wahl des Antriebssystems für Verschlüsse (elektromechanisch, hydraulisch)
- Beschreibung der Baugruppen
- Lastenheft bezüglich der Antriebsleistung, Parametern wie Lastspielen und Werkstoffen
- Vorbemessung der Antriebsleistung
- Wahl des Stoßschutzsystems mit Beschreibung der Funktionsweise und gegebenenfalls von der DIN 19703 abweichende Festlegungen zur Energieumwandlung
- Angaben zum Eisfreihaltungssystem (Luftsprudelanlagen, Rührwerke)
- Angaben zu Hebezeugen und Lenzpumpen
- ggf. Beschreibung Pumpwerk mit allen relevanten Angaben für den Bau
- Platz- und Raumbedarf unter Berücksichtigung von Betrieb, Unterhaltung und dem Austausch defekter Bauteile
- Angaben zum Korrosionsschutz
- Angaben zu sonstigen maschinentechnischen Anlagen für den Betrieb der Anlagen (z. B. Entwässerung für Betriebsräume oder Verholanlagen)

Elektro-/Steuerungs- und Nachrichtentechnik

- Lastenheft für nachfolgende Inhalte:
 - Übersichtspläne Elektro-, Steuerungs- und Nachrichtentechnik
 - Energieeinspeisung (Hausanschluss, Trafostation) einschl. Notstromversorgung
 - Verteilungen einschl. Steckdosenverteiler
 - Elektrische Installation
 - Automatisierung/Fernbedienung (Schleusen-, Wehr-, Pumpwerksteuerung)
 - Betriebspegelmessanlage
 - USV-Anlage
 - Außen- und Innenbeleuchtung einschl. Berechnungen
 - Lichtsignalanlagen
 - Wechselsprech- und Lautsprecheranlagen
 - Kameraanlage
 - Nautischer Informationsfunk
 - Erdung, Blitzschutz und Potentialausgleichsanlage
 - Gewässerkundliche Pegelmessanlagen
 - Kathodischer Korrosionsschutz
 - Nachrichtentechnische Anlagen (TK-Anlage)
 - IT-Technik
- Konzept für Erdung, Blitzschutz und Potentialausgleich

Sonstiges

- Ersatzteile (Stahlwasserbau, Maschinenbau, Elektrotechnik)
- Konzepte für die Belange des Betriebs- und der Unterhaltung wie Zugänglichkeiten für Montagen / Demontagen (auch in Gebäuden), Kranstandorte
- Funktionsproben und Probetrieb
- Schifffahrts- bzw. funktionsbedingte Anlagen: z. B. Leitwerke, Signalanlagen, Selbstbedienungseinrichtungen
- Verkehrskonzepte, wenn erforderlich

Ergänzende Festlegungen für bauliche Maßnahmen für das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)

Nach den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) L 1 zu A 1 obliegen der WSV die Bauangelegenheiten des BMVg auf dem Gebiet des Wasserbaus. Hierunter sind die wasserbaulichen Maßnahmen zu verstehen, die der WSV im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit zugewiesen sind, d.h. Maßnahmen des Verkehrswasserbaus.

Für diese Maßnahmen ist zusätzlich zu den Regelungen der §§ 1 – 31 der VV-WSV 2107 folgendes zu beachten:

Zu § 1 – Geltungsbereich:

Sind im Einzelfall Regelungen für Baumaßnahmen der Bundeswehr und der NATO-Infrastruktur in der VV-WSV 2107 nicht erfasst, so gelten die RBBau sinngemäß.

Zu § 12- Anzahl der Ausfertigungen:

Für **Baumaßnahmen der Bundeswehr** gilt: Die 1. bis 4. Ausfertigung des Entwurfes-HU bzw. Entwurfes HU/AU sowie eventuelle Nachträge sind dem BMVI zur Einholung der Einverständniserklärung, Genehmigung, haushaltsmäßigen Anerkennung und anschließenden Bereitstellung von Haushaltsermächtigungen vorzulegen. Die 1. und 4. Ausfertigung werden nach Einverständniserklärung, Genehmigung und haushaltsmäßige Anerkennung zurückgegeben. Die 2. Ausfertigung bleibt beim BMVg, die 3. Ausfertigung beim BMVI.

Für die Planung, Bearbeitung und Durchführung von **Maßnahmen der NATO-Infrastruktur** gelten neben den nationalen Vorschriften die jeweils gültigen Weisungen zur Planung, Bearbeitung und Durchführung von NATO-Infrastrukturmaßnahmen.

Zu § 14 - Erläuterungsbericht:

Bei baulichen Maßnahmen für das BMVg ist dem Erläuterungsbericht der Planungsauftrag der WBV vorzuheften.

Zu § 24 - Nachtrag zu einem Entwurf-HU:

Für Baumaßnahmen der Bundeswehr gilt: Nachträge zu einem Entwurf-HU bzw. Entwurf –HU/AU sind bei Ausgabenüberschreitungen immer aufzustellen und entsprechend der RBBau L1 zu E5 dem BMVI vorzulegen.

Zu § 31 – Genehmigungsverfahren:

Für Baumaßnahmen der Bundeswehr und NATO-Infrastruktur erteilt das BMVg dem BMVI die Haushaltsermächtigungen für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund genehmigter und haushaltsmäßig anerkannter Bauunterlagen bzw. Entwürfe.

**Beispiele für Baumaßnahmen und Beschaffungen
nach § 4 (4) und § 10 (1) unter Beachtung der Anlage 1**

- Unterhaltungsarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der Anlage oder des Bauwerks wie zum Beispiel
 - Unterhaltungsbaggerungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Soll- bzw. Regelprofils
 - Wiederherstellung des Sollprofils bei Böschungen
 - Lieferung und Einbau von Schüttsteinen
 - Wege- und Straßenbaumaßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes soweit Abmessungen und Ausführungsart nicht wesentlich geändert werden und kleine Um- und Neubaumaßnahmen ohne bauordnungsrechtliche Relevanz
 - Instandsetzung oder Erneuerung einzelner Anlagen- und Bauteile, soweit Abmessungen und Ausführungsart nicht wesentlich geändert werden
 - kleinere Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen an Hochbauten, die keines Standsicherheits- oder Brandschutznachweises bedürfen sowie an haustechnischen Anlagen
- Rückbaumaßnahmen ohne Relevanz für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Korrosionsschutzarbeiten
- Kampfmittelsuche und -räumung
- Bau und Ersatz von Kabelanlagen (außerhalb von Dammstrecken)
- Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die keine Standsicherheitsnachweise erforderlich werden
- Beschaffung von Wasser- und Landfahrzeugen nach den mit dem BMVI abgestimmten Ausstattungskonzepten
- Beschaffung von Geräten und Ausstattungen
- Ankauf von unbebauten Grundstücken und Entschädigungen
- Maßnahmen der maritimen Notfallvorsorge

Buchungsabschnitte der WSV-Kostenleistungsrechnung (I-Struktur) für die Gliederung der Ausgabenrechnung bei Entwürfen-AU

Obj.-Nr.	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	30	96	97	98	99
Objekte	Gewässerbett	Kanalbrückenanlagen	Talsperrenanlagen	Wehranlagen	Speisungspumpwerksanlagen	Sperwerksanlagen	Hochwassersperfor- und Sicherheitstoranlagen	Schleuseanlagen	Schiffshebewerksanlagen	Bootgassen- und Bootschleppanlagen	Hafenanlagen	Schifffahrtsanzeigeranlagen	Lichtsignal-, Leuchfeueranl. und feste und schwimmende visuelle Schifffahrtszeichen	Funktechnische Sensor- und Einwirkanlagen sowie verkehrsteuernde Zentralanlagen	Überführungsanlagen	Tunnel- und Unterführungsanlagen	Durchlass- und Dükeranlagen	Schöpfwerksanlagen	Wasserkraftanlagen	Kommunikationsnetz der WSV	Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen	Fischpässe	Hydrologische Messstellen	Hochbauten	Landfahrzeuge	Geräte sowie Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände

Allgemeine Abschnitte für jedes Objekt

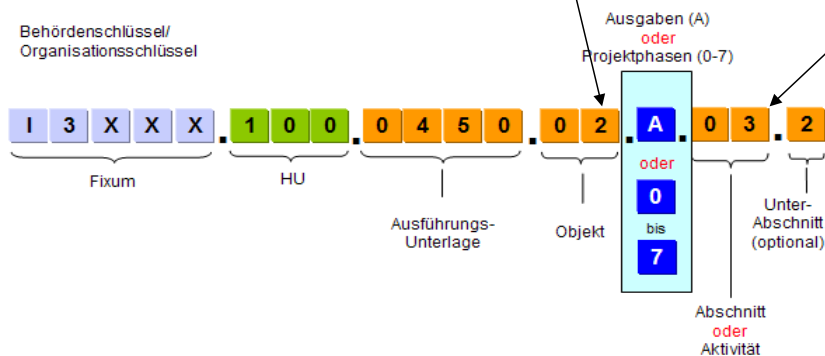
01	Einnahmen
02	Grunderwerb/Entschädigungen
03	Rechtsangelegenheiten des Verdingungsw.
04	Sonst. öffentl-/privatrechtl Angelegenh.
05	Vorhalten des Kartenwerks
06	Betrieb der Anlagen
07	Presse-, Medien-, Öffentlichkeitsarbeit
08	Untersuchungen/Versuche/Gutachten/Berat.
09	Übr. Sonst. sowie nichtauf. Bauausgaben
10	Kampfmittelräumung
11	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Für jedes Objekt gelten je nach Eigenart andere Objektabschnitte

01	Einnahmen
02	Grunderwerb/Entschädigungen
03	Rechtsangelegenheiten des Verdingungsw.
04	Sonst. öffentl-/privatrechtl Angelegenh.
05	Vorhalten des Kartenwerks
06	Betrieb der Anlagen
07	Presse-, Medien-, Öffentlichkeitsarbeit
08	Untersuchungen/Versuche/Gutachten/Berat.
09	Übr. Sonst. sowie nichtauf. Bauausgaben
10	Kampfmittelräumung
11	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die **Ausgabenberechnung für den Entwurf-AU** ist gemäß den objektabhängigen Buchungsabschnitten für Investitionsmaßnahmen der WSV zu gliedern. Die vorgegebene Gliederung (Buchungsabschnitte der WSV Kostenleistungsrechnung (I-Struktur)) stellt die Mindesttiefe der Gliederung dar.

Ist die vorgegebene Gliederungstiefe für eine präzise und nachvollziehbare Ermittlung der Gesamtausgaben des E-AU nicht ausreichend (insbesondere bei Maßnahmen im Anlagenbau), ist zunächst eine Ausgabenberechnung mit Gliederung nach den Standardleistungskatalogen oder Standardleistungsbüchern (VV-WSV 2102, Teil 5, Anlage 1-B) voranzustellen und anschließend in die vorgegebene Gliederung zu überführen.



Beispiel für Schleusanlagen:

20	Vorhöfen (Uferneifassung, Sohlbefestig.)
21	Bauwerk einschl. Sparbecken (Massiv)
22	Bauwerk einschl. Sparbecken (Spundw.)
23	Schleusen- und Vorhafenausrüstung
24	Verschlüsse
25	Betriebsgebäude
26	Außenanlagen
27	Anlagenzubehör /unspezif. Ausrüstungen
97	bisherige Ist-Ausgabe bei lauf. Maßn.
98	Infrastruktur für Dritte
99	Ist-Ausgabe bei fertiggestellten Maßn.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Ausfertigung

(Aufstellende Dienststelle)

Haushalt des

Haushaltsjahr

Kapitel Titel

Maßnahmen nach dem Entwurf HU

Entwurf-HU/AU Nachtrag zum Entwurf-HU

(SAP) Ident-Nr.

für

.....
.....
.....

Aufgestellt:, den GeschZ

Geprüft und genehmigt:, den GeschZ

Genehmigt:, den GeschZ

Der genehmigte Entwurf-HU/AU ist

1. im Endbetrag festgestellt auf €

(Preisstand vom))

2. ergänzt durch genehmigten Nachtrag/Änderungsbericht

Nr. vom um € auf €

(Preisstand vom))

ergänzt durch genehmigten Nachtrag/Änderungsbericht

Nr. vom um € auf €

(Preisstand vom))

ergänzt durch genehmigten Nachtrag/Änderungsbericht

Nr. vom um € auf €

(Preisstand vom))

3. ersetzt durch den neu aufgestellten und genehmigten Entwurf HU/AU

vom mit dem Endbetrag von €

(Preisstand vom))

Auflistung der Entwürfe-AU/Änderungen der Entwürfe-AU

Lfd. Nr.	Aufgestellt		Position	Stichwort	Genehmigt	
	Datum	GeschZ			am	GeschZ
1	2	3	4	5	6	7

1. Änderung der Ausgabenberechnung
 zum Entwurf-AU Ident-Nr.

Abschnitt alt	Abschnitt neu	Menge alt	Menge neu	Gegenstand alt	Gegenstand neu	Einheitspreis alt in € (Netto)	Einheitspreis neu in € (Netto)	Geldbetrag alt in € (Netto)	Geldbetrag neu in € (Netto)	Differenz alt – neu in € (Netto)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

**1. Änderung der Ausgabenberechnung
 (vereinfachter Nachweis)
 zum Entwurf-AU Ident-Nr.**

1. Grund der Änderung:

2. GeschZ des Vorlageberichts:

3. Bisher veranschlagte Ausgaben

Entwurf-AU Nr.	Aufgestellt am	Genehmigt am	Genehmigt von	Genehmigter Betrag in € (Brutto)
1	2	3	4	5
1. bis ____ Änderung			Gesamtbetrag (Brutto)	

4. Aufschlüsselung der geänderten Ausgaben

Abschnitte der Ausgabeberechnung	Genehmigter Gesamtbetrag in € (Netto)	Mehrausgaben in € (Netto)	Minderausgaben in € (Netto)	Abschnittssummen in € (Netto)
1	2	3	4	5
	zu übertragen	0,00	0,00	0,00
	MwSt	0,00	0,00	0,00
	Gesamtbetrag (Brutto)	0,00	0,00	0,00

**Aufstellung der genehmigten Entwürfe-AU,
die zu einem Entwurf-HU gehören
(VV-WSV 2107 § 30 Abs. 3)**

Zeitraum: **Jahr**

1. Halbjahr

2. Halbjahr

Bezeichnung des Entwurfs-HU GeschZ und Datum der Genehmigung	Genehmigte Entwurfssumme-HU in €	Bezeichnung der zugehörigen genehmigten Entwürfe-AU	Genehmigte Entwurfssumme-AU in €	Datum und GeschZ der Genehmigung	Entwurfsaufstellung erfolgte durch WSA/NBA/WMA	Im Entwurf-HU für die Maßnahme veranschlagte Ausgaben in €	Differenz zur genehmigten Entwurfssumme-AU in €	Abweichung in v.H. vom HU-Ansatz	Aktuelle voraussichtliche Gesamtsumme des Entwurfs-HU in €	Umsetzungs- zeitraum
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Aufstellung der übrigen von der
Mittelbehörde genehmigten Entwürfe-AU
(VV-WSV 21 07 § 30 Abs. 4)

Zeitraum:
 1. Halbjahr
 2. Halbjahr

Jahr

WSA NBA WNA	Bezeichnung der Entwurfsmaßnahme	Datum der Genehmigung	GeschZ der Genehmigung	festgestellter Betrag in €	Titel	Haushalts- jahre	Bemerkungen (z.B. Kostenteilung)	Ausführungs- zeitraum
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Aufstellung der von der
 Unterbehörde genehmigten Entwürfe-AU
 (VV-WSV 21 07 § 4 Abs. 4)

Zeitraum:
 1. Halbjahr
 2. Halbjahr

Jahr				Blatt			
Bezeichnung der Entwurfsmaßnahme	Datum der Genehmigung	GeschZ der Genehmigung	festgestellter Endbetrag in €	Titel	Haushaltsjahre	Bemerkungen (z. B. Kostenteilung)	Ausführungszeitraum
1	2	3	4	5	6	7	8